

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/548

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/854

Berichterstattung: Abg. Sebastian Lechner (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/854, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP zustande. Im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmten die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU für und die Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktionen der FDP und der AfD gegen diese Beschlussempfehlung.

Gegenstand des sogleich an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs waren zunächst nur Regelungen in einer Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie in 21 Fachgesetzen, die im Wesentlichen der Durchführung der ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) dienen sollen. Insoweit sollen insbesondere in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltene Regelungsaufträge umgesetzt und von Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht werden. Während der Beratungen im federführenden Ausschuss hat der Gesetzentwurf zudem durch insgesamt sechs Änderungsvorschläge der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlagen 1, 8 bis 11 und 14) eine Reihe von Änderungen erfahren. Insbesondere wurden aufgrund des Änderungsvorschlags in Vorlage 1 in die Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) 36 neue Paragraphen und ein zusätzlicher Artikel zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (neuer Artikel 1/1) eingefügt. Diese Regelungen sollen nach dem erklärten Willen der einbringenden Fraktionen dazu dienen, die Richtlinie (EU) 2016/680 (sogenannte JI-Richtlinie), die bis zum 6. Mai 2018 umzusetzen gewesen wäre, umzusetzen. Ferner wurden aufgrund der Änderungsvorschläge in den Vorlagen 8 bis 10 und 14 verschiedene Änderungen an den Artikeln 1, 1/1 und 4 vorgenommen sowie aufgrund des Änderungsvorschlags in Vorlage 11 zwei weitere Artikel zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (neue Artikel 22/1 und 22/2) eingefügt.

Der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung wurde von der Landesregierung am 28. März 2018 beim Landtag eingebracht und vom federführenden Ausschuss erstmals am 5. April 2018 behandelt; zugleich wurde im Ausschuss der Änderungsvorschlag in Vorlage 1 eingebracht. Am 12. April 2018 beschloss der Ausschuss, neben der für den 27. April 2018 terminierten mündlichen Anhörung der Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände weitere sieben Stellen schriftlich anzuhören; von diesen äußerten sich letztlich nur zwei. Am 27. April 2018 wurde die mündliche Anhörung durchgeführt und die Änderungsvorschläge in den Vorlagen 8 bis 11 eingebracht. Der Änderungsvorschlag in Vorlage 14 wurde am 3. Mai 2015 verteilt. Die einzige inhaltliche Beratung des Gesetzentwurfs einschließlich der sechs Änderungsvorschläge im federführenden Ausschuss fand am 7. Mai 2017 statt.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass er in der Kürze der ihm vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Zeit nicht in der Lage war, den Gesetzentwurf und die dazu eingebrachten Änderungsvorschläge vollumfänglich zu prüfen, und deshalb weitestgehend davon abgesehen, dem Ausschuss Formulierungsvorschläge zu unterbreiten, zumal solche auch nicht mit der Landesregierung hätten abgestimmt werden können.

Allerdings hat der GBD angemerkt, dass eine Reihe von Regelungen aus seiner Sicht rechtlich problematisch sei oder zumindest Fragen aufwerfe, die in der Kürze der Zeit aber nicht geklärt werden könnten.

Insbesondere die Regelungen, die durch den Änderungsvorschlag in Vorlage 1 eingefügt werden und der Umsetzung der JI-Richtlinie dienen sollten, seien nach Auffassung des GBD weitestgehend mit rechtlichen Mängeln behaftet. So fehle dem Land insoweit wohl teilweise die Gesetzgebungskompetenz für die vorgesehenen Regelungen, insbesondere für den Bereich der Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Soweit das Land eine Gesetzgebungskompetenz habe, vor allem für den Bereich der Straftatenverhütung und des Justizvollzuges, sollten nach der - allerdings nur schwer verständlichen - Regelung über den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes wohl die besonderen Vorschriften im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz vorrangig sein, sodass schon zweifelhaft sei, welcher Anwendungsbereich für die allgemeinen Vorschriften im Niedersächsischen Datenschutzgesetz verbleiben solle. Zudem enthielten die beiden genannten Fachgesetze aber nach wie vor keine den Vorgaben der JI-Richtlinie entsprechenden Regelungen, und dahin gehende Änderungen seien im vorliegenden Entwurf auch nicht vorgesehen. Außerdem würden durch den Entwurf im Bereich der JI-Richtlinie wesentliche Rechte betroffener Personen nicht umgesetzt, und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhalte nach Einschätzung des GBD keine ausreichenden Befugnisse zur Abhilfe von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, wie es die JI-Richtlinie fordere. Damit werde nach Auffassung des GBD die JI-Richtlinie durch den vorliegenden Entwurf im Bereich des Landesrechts nur unzureichend umgesetzt.

Im Übrigen hat der GBD lediglich zu einzelnen Artikeln und dabei insbesondere zu Regelungen, die nach seiner Einschätzung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung (oder der JI-Richtlinie) stehen, Vorschläge unterbreitet, allerdings darauf hingewiesen, dass er auch insoweit teilweise noch weiteren Prüfungs- und Abstimmungsbedarf sehen würde.

Der federführende Ausschuss hat sich gleichwohl mehrheitlich entschlossen, dem Landtag schon jetzt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung durch die Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU in den Vorlagen 1, 8 bis 11 und 14 (Vorlage 15) mit einigen weiteren Änderungen (Vorlage 19) zu empfehlen. Hinsichtlich der Datenschutz-Grundverordnung sollen nach dem Willen der Ausschussmehrheit schnellstmöglich die darin enthaltenen Regelungsaufträge umgesetzt und von den Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht werden, um andernfalls zu befürchtenden Schwierigkeiten für die Verwaltungspraxis vorzubeugen, die sich sonst aus der unmittelbaren Geltung der Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25. Mai 2018 ergeben könnten. Hinsichtlich der JI-Richtlinie wurde seitens der die Regierung tragenden Fraktionen erklärt, die zur Richtlinienumsetzung noch erforderlichen Regelungen sollten zeitnah im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Weg gebracht werden. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass der jetzt erreichte Zustand sicher nicht endgültig sei. Sofern sich in Zukunft weiterer Änderungsbedarf ergeben sollte, wovon auszugehen sei, müssten die Landesgesetze weiter angepasst werden.

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP wurden das aus ihrer Sicht übereilte Verfahren gerügt sowie eine gründlichere Prüfung und Beratung des Gesetzentwurfs angemahnt. Verstöße gegen Unions- und Verfassungsrecht sollten in jedem Fall vermieden werden. Dies sei aus Sicht dieser Fraktionen angesichts der umfangreichen Kritik an dem Entwurf, die von den Angehörten wie auch vom GBD geäußert worden sei, nicht hinreichend gewährleistet.

Im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen wurde der Gesetzentwurf einschließlich der vom federführenden Ausschuss empfohlenen Änderungen anschließend noch einmal ausführlich beraten. Seitens aller Oppositionsfraktionen wurde nachdrücklich angeregt, zumindest die Teile des Entwurfs in seiner vom federführenden Ausschuss empfohlenen Fassung, die der Umsetzung der JI-Richtlinie dienen sollten, aus dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren herauszutrennen und mit mehr Zeit gründlich zu prüfen und zu beraten. Die Frist zur Umsetzung der JI-Richtlinie sei ohnehin abgelaufen, und es sei nicht damit zu rechnen, dass die Europäische Kommission alsbald mit einem Vertragsverletzungsverfahren drohen werde. Dem hielten die die Regierung tragenden Fraktionen entgegen, man wolle die Umsetzungsfrist möglichst einhalten,

auch um etwaige Strafzahlungen wegen einer Nichtumsetzung wenigstens zu minimieren. Erforderliche Nachbesserungen sollten dann zeitnah erfolgen. Den hierzu gestellten Antrag des Ausschussmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der drei Oppositionsfraktionen ab. Die weitere Anregung des Ausschussmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Beratung des Gesetzentwurfs noch nicht abzuschließen und die endgültige Beschlussfassung des Landtages auf eine außerordentliche Plenarsitzung Ende Mai 2018 zu verschieben, um mehr Zeit für die Beratung zu gewinnen, griff der Ausschuss nicht auf. Den Antrag des Ausschussmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, zu empfehlen, die in Artikel 1 § 9 Abs. 3 und 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Maßnahmen auch auf die §§ 8 und 10 zu übertragen, lehnte der Ausschuss wiederum mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der drei Oppositionsfraktionen ab.

Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Datenschutzgesetz):

Zur Fußnote an der Überschrift des Gesetzes:

Die Empfehlung, der Überschrift des Gesetzes eine Fußnote anzufügen, beruht auf der auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezogenen Nummer 1 des Änderungsvorschlags in Vorlage 1. Dort heißt es zur Begründung:

„Artikel 63 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei Umsetzung der Richtlinie auf diese Richtlinie in den Umsetzungsvorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung Bezug nehmen. Dieser Anforderung wird unter Nummer 1 nachgekommen.“

Der Ausschuss empfiehlt zudem, nach dem Wort „Zweiten“ die Worte „und des Dritten“ einzufügen, weil auch die Vorschriften des vorgesehenen neuen Dritten Teils des Gesetzes der Umsetzung der JI-Richtlinie dienen sollen.

Zur Gliederung des Gesetzes:

Infolge der in dem Änderungsvorschlag in Vorlage 1 vorgesehenen Einfügung von Regelungen zur Umsetzung der JI-Richtlinie soll das Niedersächsische Datenschutzgesetz nunmehr in drei Teile gegliedert werden. Die im Gesetzentwurf enthaltenen ersten fünf „Abschnitte“ sollen demzufolge „Kapitel“ des neuen Ersten Teils, der bisherige sechste „Abschnitt“ „Dritter Teil“ des Gesetzes werden. Die im Änderungsvorschlag in Vorlage 1 enthaltenen neuen 36 Paragraphen zur Umsetzung der JI-Richtlinie sollen den neuen Zweiten Teil des Gesetzes bilden. Die empfohlenen Änderungen beruhen insoweit auf den auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezogenen Nummern 2, 3 und 12 des Änderungsvorschlags in Vorlage 1.

Zu § 1 (Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich des Gesetzes):

Die vom Ausschuss hierzu empfohlenen Änderungen beruhen auf der auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezogenen Nummer 4 des Änderungsvorschlags in Vorlage 1. Es handelt sich lediglich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2 (Erweiterte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung):

Die vom Ausschuss empfohlenen Ausnahmen von der erweiterten Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung gehen auf den Änderungsvorschlag in Vorlage 8 zurück. Zur Begründung heißt es dort:

„Von der erweiterten Anwendung der DSGVO sind die genannten Artikel auszunehmen, da deren Anwendung bei einer nicht automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind noch gespeichert werden sollen, weder erforderlich noch zweckmäßig ist.“

Zu § 3 (Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten):

Zu Satz 1 hatte der GBD darauf hingewiesen, dass die verfolgte Absicht, eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen des Landes zu schaffen, nach seiner Einschätzung mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung wohl nicht erreicht werden könne. Denn die Regelung sei wahrscheinlich unionsrechtswidrig, weil sie im Wesentlichen nur Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DS-GVO) wiederhole, ohne einen eigenständigen Regelungsgehalt aufzuweisen, der eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 6 Abs. 3 Satz 4 DS-GVO ermögliche. Wenn aber schon der Wortlaut der Datenschutz-Grundverordnung wiederholt werden solle, sei es zumindest ratsam, diesen richtig und vollständig wiederzugeben. Der Ausschuss schloss sich der Auffassung der Landesregierung an, dass an der Absicht, hier eine allgemeine Generalklausel für die Datenverarbeitung zu schaffen, wie es auch im neuen Bundesdatenschutzgesetz und in den Gesetzentwürfen aller anderen Länder vorgesehen sei, dem Grunde nach vorsorglich festgehalten werden solle. Wie auch die Landesregierung befürwortete der Ausschuss aber eine klarstellende Formulierung, die sich mehr am Wortlaut der Datenschutz-Grundverordnung orientieren soll.

Die Empfehlung, das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ zu ersetzen, beruht zudem auf dem Änderungsvorschlag in Vorlage 14.

Zu § 5 (Verantwortung bei der Übermittlung personenbezogener Daten):

Der Ausschuss empfiehlt auf Grundlage des Änderungsvorschlags in Vorlage 14 ferner, hier in Absatz 1 eine allgemeine Regelung über die Datenübermittlung einzufügen. Dies war im Rahmen der Anhörung von der Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gefordert worden. Dementsprechend sollen die Überschrift angepasst und die bisherigen Absätze 1 und 2 neue Absätze 2 und 3 werden.

Zu § 9 (Beschränkung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung):

Die vom Ausschuss empfohlene Anfügung eines neuen Absatzes 5 beruht ebenfalls auf dem Änderungsvorschlag in Vorlage 14. Zur Begründung heißt es dort:

„Nach dem Ergebnis der Anhörung sollte die in § 2 Nr. 1 geregelte erweiterte Anwendung der DSGVO auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Im Bereich der erweiterten Anwendung der DSGVO nach § 2 Nr. 1 ist es zulässig und zweckmäßig, den Auskunftsanspruch unter bestimmte Voraussetzungen zu stellen. Wenn nicht automatisierte Daten in keinem Dateisystem gespeichert sind, kann bei unspezifischen Auskunftsbegehren, insbesondere bei einer größeren Behörde, das Zusammensuchen der Daten aus den Akten einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Insofern kann von dem Antragsteller eine entsprechende Mitwirkung verlangt und der Auskunftsanspruch unter einen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt gestellt werden.“

Zu § 11 (Dokumentationspflicht bei der Beschränkung von Rechten der betroffenen Person):

Auch die vom Ausschuss empfohlene Änderung des § 11 geht auf den Änderungsvorschlag in Vorlage 14 zurück. Hierzu heißt es in der dortigen Begründung:

„Nach dem Ergebnis der Anhörung sollte auch die Beschränkung von Betroffenenrechten nach § 13 Abs. 5 zu dokumentieren sein. Die Dokumentationspflicht in § 11 soll nunmehr vollumfänglich alle Beschränkungen von Betroffenenrechten umfassen. Das gilt sowohl für solche des ersten Teils des NDSG (§§ 8-10, § 13 Abs. 5), der DSGVO (s. Kapitel 3, Art. 12 ff DSGVO) als auch sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften (Fachgesetze).“

Der Ausschuss empfiehlt zusätzlich eine sprachliche Anpassung („von Vorschriften“).

Zu § 13 (Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken):

Der Ausschuss empfiehlt zum einen entsprechend der auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezogenen Nummer 5 des Änderungsvorschlags in Vorlage 1 eine redaktionelle Anpassung in **Absatz 4**.

Zu **Absatz 5** greift er eine Anregung der Landesregierung auf, die Regelung an die Fassung der §§ 8 bis 10 anzugleichen, um klarzustellen, dass auch hier eine nach Ermessen zu treffende Entscheidung der oder des Verantwortlichen zu erfolgen hat.

Zu § 14 (Videoüberwachung):

Hier empfiehlt der Ausschuss aufgrund des Änderungsvorschlags in Vorlage 14 lediglich eine sprachliche Berichtigung.

Zu § 17 (Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten):

Neben einer redaktionellen Anpassung, die auf der auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezogenen Nummer 6 des Änderungsvorschlags in Vorlage 1 beruht, empfiehlt der Ausschuss auf Grundlage des Änderungsvorschlags in Vorlage 8 die Einfügung eines **neuen Absatzes 1** einschließlich einer entsprechenden Anpassung der Überschrift sowie redaktioneller Folgeänderungen. Zur Begründung für die Einfügung des neuen Absatzes 1 heißt es in Vorlage 8:

„Die Vorschrift enthält allgemeine Befugnisse zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, d. h. Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Die Regelungen ergänzen die in Artikel 9 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Verarbeitungsbefugnisse und setzen die in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungsermächtigungen vollumfänglich in Landesrecht um.

Zu Absatz 1:

Die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Befugnisse der Mitgliedstaaten für die Bestimmung der Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten werden in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 aktiviert, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind.

Zu Nummer 1 und 2:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 5 und 6:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679.“

Ferner sollen im neuen Absatz 3 Nr. 3 die Worte „Ende-zu-Ende-“ gestrichen werden. Auch dies beruht auf dem Änderungsvorschlag in Vorlage 8. Dazu heißt es dort:

„[Die] Verschlüsselungstechnik [wird] nicht mehr auf die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung beschränkt. Diese technikneutrale Formulierung erlaubt eine flexible Anpassung an den jeweiligen aktuellen Stand der Verschlüsselungstechnik. Aus § 17 Abs. 3 Satz 1 und aus § 17 Abs. 4 ergeben sich die notwendigen Spezifikationen, insbesondere die Geeignetheit und Angemessenheit der Maßnahme und die Berücksichtigung des Stands der Technik.“

Zu § 18 (Aufsichtsbehörde, Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz) und zu § 19 (Aufgaben der Aufsichtsbehörde):

Zu diesen beiden Regelungen empfiehlt der Ausschuss auf Grundlage der auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezogenen Nummern 7 und 8 des Änderungsvorschlags in Vorlage 1 lediglich redaktionelle Anpassungen.

Zu § 20 (Befugnisse der Aufsichtsbehörde, Mitwirkung):

Der Ausschuss empfiehlt aufgrund der auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezogenen Nummer 9 des Änderungsvorschlags in Vorlage 1 die Einfügung eines **neuen Absatzes 3** sowie redaktionelle Anpassungen in den **Absätzen 1 und 2** sowie zu den **neuen Absätzen 4 und 5**. Nach der diesbezüglichen Begründung in Vorlage 1 soll durch den neuen Absatz 3 geregelt werden,

„dass die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde gegenüber der öffentlichen Stelle des Landes genutzten Befugnisse bei einer Klage der öffentlichen Stelle des Landes erst nach Abschluss eines eventuellen Klageverfahrens wirksam werden.“

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss entsprechend dem Änderungsvorschlag in Vorlage 9, den neuen Absatz 3 zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse sprachlich an den neuen § 57 Abs. 8 anzugleichen, weil beide Vorschriften den gleichen Inhalt haben sollen.

Schließlich soll sowohl in § 20 Abs. 3 Satz 1 - neu - als auch in § 57 Abs. 8 Satz 1 das Wort „Auch“ vorangestellt werden, um klarzustellen, dass das hier genannte Klagerecht nicht nur öffentlichen Stellen des Landes, sondern eben *auch* diesen zusteht, während sich die Klagebefugnis bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen schon daraus ergibt, dass Anordnungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz ihnen gegenüber Außenwirkung entfalten und deshalb Verwaltungsakte sind, die ohnehin im Klagewege angreifbar sind.

Zu § 22 (Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes):

Zur Überschrift dieser Regelung empfiehlt der Ausschuss auf Grundlage der auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezogenen Nummer 10 des Änderungsvorschlags in Vorlage 1 lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Zu den neuen §§ 23 bis 58 (neuer Zweiter Teil):

Die Empfehlung des Ausschusses zur Einfügung der neuen §§ 23 bis 58 im neuen Zweiten Teil des Gesetzes beruht insgesamt auf der auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezogenen Nummer 11 des Änderungsvorschlags in Vorlage 1. Zur Begründung der hier empfohlenen Regelungen heißt es in Vorlage 1:

„Zu § 23 (Anwendungsbereich):**Absatz 1:**

§ 23 bestimmt den Anwendungsbereich des Zweiten Teils. Er orientiert sich dabei an zwei Komponenten: 1.) der sachlichen Zuständigkeit der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, und 2.) dem mit der Datenverarbeitung konkret verfolgten Zweck. Dabei werden Beliehene gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs als öffentliche Stellen behandelt.

Zu denjenigen Behörden, denen eine grundsätzliche Befugnis- und Aufgabenzuweisung im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 zukommt, zählen neben den Polizeibehörden, den Gerichten in Strafsachen und der Staatsanwaltschaft auch die Strafvollstreckungs- und Justizvollzugsbehörden. Bei den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten ist jedoch zu berücksichtigen, dass sie bei dieser Aufgabenwahrnehmung als Organe der Rechtspflege gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 b) des neuen Bundesdatenschutzgesetz-Entwurfs (BGBl. 2017, S. 2097 ff.; „BDSG-E“) auf die Regelungen des Bundes verwiesen werden. Ähnlich ist dies beim Zoll-

fahndungsamt. Es fällt unter das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) soweit es Bundesrecht ausführt.

Die Justizvollzugsbehörden unterfallen ebenfalls dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, da der Justizvollzug bei weitem Verständnis des Begriffs „Strafvollstreckung“ unter diesen subsumiert werden kann. Dies ist nicht nur materiell auf nationaler Ebene wegen weitgehender inhaltlicher Überschneidungen im Ablauf des Strafvollstreckungsverfahrens angezeigt, sondern berücksichtigt auch den europarechtlichen Kontext, dass in einigen europäischen Ländern nicht zwischen der Strafvollstreckung und dem Strafvollzug differenziert wird. Wegen des gemeinsamen Ziels der Vereinfachung des Datenaustauschs sprechen daher gute Gründe für eine einheitliche Anwendbarkeit der Richtlinie im Bereich Polizei, Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass neben der Strafvollstreckung als weiterer Zweck in der Richtlinie (EU) 2016/680 der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit genannt werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist neben dem Schutz der Resozialisierung in § 5 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) als gesetzgeberisches Ziel festgelegt.

Der größte Teil der polizeilichen Gefahrenabwehr unterfällt den mit dem Fraktionsänderungsentwurf umgesetzten Regelungen. Damit wird dem Ziel gefolgt, unter weiter Auslegung des Richtlinien texts die Arbeit der Polizeibehörden weitgehend einem einheitlichen Datenschutzregime zu unterwerfen. Selbst wenn bei polizeilichem Handeln zur Gefahrenabwehr nicht bereits von vornherein klar die Verhütung von Straftaten als Zweck oder Ergebnis feststeht, besteht nahezu immer zumindest die Möglichkeit, dass die Gefahrenlage zu einer Straftat führen kann bzw. dass eine Gefahr nicht ausgeschlossen ist (etwa in Vermisstenfällen). Gerade in diesen Zweifelsfällen soll nach Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Datenschutzregime der Richtlinie (EU) 2016/680 gelten.

Selbst der Schutz privater Rechte kann im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 3 Nds. SOG dabei unter dieses Regelungsregime fallen, wenn ein Straftatenbezug auch nur entfernt darstellbar ist. Dies kommt umso eher in Betracht, wenn ohne polizeiliches Handeln ggf. Straftaten drohen oder fortauern würden - etwa Unterschlagungen und andere Eigentumsdelikte.

Die zuständigen Behörden unterliegen nur insoweit den Regelungen des Zweiten Teils, wie die konkrete Datenverarbeitung den in Satz 1 genannten Zwecken dient. Vom Anwendungsbereich des Zweiten Teils sind daher Datenverarbeitungen zu verwaltungsinternen Zwecken nicht erfasst. Hierfür gilt das Regelungsregime der DSGVO und daher der Erste Teil des neuen NDSG-E.

Absatz 2:

Das Handeln der übrigen Verwaltungsbehörden, einschließlich der Gefahrenabwehrbehörden im Sinne von § 1 Abs. 1 des Regierungsentwurfs, unterfällt grundsätzlich dem Anwendungsbereich der DSGVO. Wenn sie allerdings mit der Ermittlung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten befasst sind, soll auch für sie das Datenschutzregime des Zweiten Teils gelten. Hintergrund hierfür ist die gemäß Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 unionskonforme Auslegung des Begriffs „Straftat“ soweit, dass er auch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten umfasst. Der Auslegung, dass darüber auch die Verhütung von Ordnungswidrigkeiten durch die Verwaltungsbehörden gedeckt sein könnte, wird nicht gefolgt, um eine zu weite Auslegung des Begriffs Straftat bis weit in den verwaltungsbehördlichen Aufgabenbereich zu vermeiden. Die eher repressive Schwerpunktsetzung in der Wortgruppe „Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung“ von Straftaten legt diese teleologische Reduktion des unionsrechtlichen Verständnisses für den Begriff „Straftat“ nahe.

Die materiellen Datenschutzregelungen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die die Verwaltungsbehörden zu beachten haben, finden sich in § 46 OWiG i. V. m. §§ 483 ff. StPO. Für das formelle Datenschutzrecht ist dagegen mangels bundesrechtlicher Regelungen der Landesgesetzgeber zuständig. Das Gleiche gilt für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch die Polizei. Dadurch wird auch als Fernziel erreicht, dass die polizeiliche

Datenverarbeitung einheitlichen Regeln folgt, unabhängig davon, ob eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Absatz 3:

Auch der Zweite Teil des NDSG-E hat den Charakter eines „Auffanggesetzes“. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder auch des Landes genießen gegenüber den Vorschriften des NDSG-E grundsätzlich Vorrang. Dies wird im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt. Dies gilt auch für die Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen.

Liegt keine bereichsspezifische Datenschutzregelung für einen vergleichbaren Sachverhalt vor, so übernimmt das NDSG-E seine lückenfüllende Auffangfunktion.

Besondere Bestimmungen in Rechtsakten der Union vor Erlass der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander sowie den Zugang der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden zu den gemäß den Verträgen errichteten Informationssystemen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie regeln, bleiben unberührt, beispielsweise die besonderen Bestimmungen betreffend den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Beschluss 2008/615/JI des Rates.

Zu § 24 (Begriffsbestimmungen):

§ 24 bestimmt die notwendigen Legaldefinitionen für den Anwendungsbereich des Zweiten Teils. Dabei wurden im Wesentlichen die Definitionen aus Artikel 3 Richtlinie (EU) 2016/680 übernommen. Ein Verweis auf die DSGVO ist aus Gründen der Rechtsanwendungsfreundlichkeit unterblieben und auch weil nicht alle Definitionen vollständig inhaltsgleich mit denen der Richtlinie (EU) 2016/680 sind.

Zum Zweck der Übersichtlichkeit wurde die in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltene Definition besonderer personenbezogener Daten als Nummer 13 aufgenommen.

Zudem wurde parallel zur Regelung im § 46 Nr. 17 BDSG-E die in § 31 angesprochene Einwilligung unter Übernahme der Definition aus der Verordnung (EU) 2016/679 in Nummer 17 aufgenommen. Zwar sieht der Richtlinien text diesen Fall anders als in der DSGVO nicht vor, was vor dem Hintergrund einleuchtet, dass im typischen Subordinationsverhältnis zwischen Bürgerinnen oder Bürgern und Polizei oder Staatsanwaltschaft nur in wenigen Fällen die Einwilligung Grundlage für die Eingriffsbefugnisse sein wird. In den meisten dieser Fälle wird es keine wirkliche Wahlfreiheit der Bürgerin oder des Bürgers geben, so dass es schlichtweg am Tatbestandsmerkmal der Freiwilligkeit bei der Einwilligung fehlen wird. Für die wenigen Fälle aber, in denen eine Freiwilligkeit der Einwilligung möglich erscheint, soll der in Erwägungsgrund 35 Satz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Spielraum genutzt werden, in bestimmten Konstellationen eine Datenverarbeitung zu Richtlinienzwecken nach erteilter Einwilligung zuzulassen.

Zu § 25 (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten):

Absatz 1 (allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung):

In Absatz 1 wird eine allgemeine Rechtsgrundlage geschaffen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung der in § 23 genannten Aufgaben der zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen erforderlich ist. Grundsätzlich gehen die spezialgesetzlichen Regelungen aus dem Nds. SOG, dem NJVollzG oder etwa dem OWiG dem § 25 Abs. 1 vor. Gleichwohl soll es in Anlehnung an § 3 BDSG-E auch für den Anwendungsbereich des Zweiten Teils eine Auffangnorm geben, um einerseits Datenübermittlungen zwischen den in § 23 Abs. 1 und 2 genannten Behörden zu ermöglichen und um andererseits auch den atypischen Fall einer Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung zuzulassen.

Absatz 2 (allgemeine Verarbeitungsgrundsätze):

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 und normiert die generellen Verarbeitungsgrundsätze im Anwendungsbereich dieses Teils. Auf eine gesonder-

te Aufzählung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit (Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c) und der Erforderlichkeit (Artikel 4 Abs. 1 Buchst. e) sowie die gesonderte Erwähnung der Datensicherheit wurde bewusst verzichtet, um unnötige Wiederholungen im Gesetz zu vermeiden. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit wurden in Absatz 1 festgehalten und Regelungen zur Datensicherheit finden sich konkret im Rahmen der in §§ 34 ff. festgelegten Pflichten für den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter.

Neu ist in diesem Rahmen die explizite Aufnahme des Datenverarbeitungsgrundsatzes „Treu und Glauben“ in das deutsche Datenschutzrecht. Auf europäischer Ebene ist dieser Grundsatz in Artikel 8 der Grundrechtecharta der Europäischen Union verankert und wird gemeinhin als Ausprägung der Vorhersehbarkeit sowie Transparenz der Datenverarbeitung verstanden. Dies wird durch Erwägungsgrund 26 der Richtlinie (EU) 2016/680 gestützt. Dieser Grundsatz ergänzt insoweit den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und den Grundsatz der Zweckbindung.

Absatz 3 (Behandlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten):

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Absatz 1 legt fest, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unerlässlich ist. Die Richtlinie (EU) 2016/680 verwendet zwar den

Begriff „unbedingt erforderlich“. Dies ist jedoch in etwa gleichbedeutend mit den im niedersächsischen Recht (z. B. Nds. SOG, NJVollzG) verwendeten Terminus „unerlässlich“. Aus diesem Grund soll an dieser begrifflichen Verwendung festgehalten werden.

Absatz 3 schafft eine eigene Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die der besonderen Sensibilität dieser Daten Rechnung trägt. Dies ist auch dem bisherigen niedersächsischen Datenschutzrecht (z. B. § 4 Abs. 2 Satz 2 NDSG) nicht fremd. Gleichwohl sollen besondere Schutzmaßnahmen Bedingung für eine Verarbeitung dieser besonders sensiblen Daten sein. Der Verweis auf die in § 17 NDSG-E genannten Schutzmaßnahmen bringt zum Ausdruck, dass hinsichtlich der geeigneten Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen ein Gleichlauf mit dem Schutzregime der DSGVO erzielt werden soll.

Absatz 4 (Zweckänderung):

In Absatz 4 wird Artikel 4 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Grundsätzlich eröffnet die Richtlinie (EU) 2016/680 stets die Möglichkeit, die Daten für einen der in § 23 genannten Zwecke zu verarbeiten und innerhalb des Rahmens der genannten Zwecke auch Zweckänderungen vorzunehmen. Der europäische Gesetzgeber legt dabei ein etwas anderes Verständnis für den Zweckbindungsgrundsatz zugrunde, indem er zwischen kompatiblen und nicht kompatiblen Zwecken unterscheidet und als Anknüpfungspunkt hierbei auf die zum Zeitpunkt der Erhebung festgelegten Zwecke abstellt. Irrelevant ist danach grundsätzlich, ob die Daten auch zu den Zwecken, zu denen sie weiterverarbeitet werden sollen, hätten erhoben werden können. Erst auf der Grundlage der etwa im Fachrecht ergangenen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung können darüber hinaus an die Zweckänderung zusätzliche Anforderungen gestellt werden (vgl. Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung; Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG vom 20.04.2016, 1 BvR 966, 1140/09, BVerfGE 141, 220ff.). Diese sind in den Fachgesetzen umzusetzen. Der Vorrang der Fachgesetze wird daher klarstellend durch Satz 2 verdeutlicht. Ein häufiger Anwendungsfall hierfür dürfte beispielsweise die Datenübermittlung von mit besonderen Erhebungsmethoden erhobenen Daten an nicht für Zwecke der Richtlinie zuständige Behörden sein.

Wegen der engen inhaltlichen Verbindung mit dem in Absatz 2 verankerten Zweckbindungsgrundsatz soll für die Regelung zur Zweckänderung kein neuer Paragraph formuliert werden.

Absatz 5 (Archiv-, Statistik- und Forschungszwecke):

Ähnlich wie Artikel 5 DSGVO kennt auch die Richtlinie (EU) 2016/680 in Artikel 4 Abs. 3 Ausnahmen vom Zweckbindungsgrundsatz und definiert die Archivzwecke, Statistikzwecke und Forschungszwecke als zweckkompatibel. Bei der Verarbeitung zu diesen Zwecken wird daher entsprechend dem oben genannten europäischen Verständnis der Zweckbindung privilegierend eine grundsätzliche Zweckverträglichkeit festgestellt. Bei Verarbeitung der personenbe-

zogenen Daten zu diesen Zwecken tritt demnach gerade keine Zweckänderung ein, sofern sie sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 23 hält. Als Beispiel kann hier die im Landeskriminalamt oder in der Polizeiakademie Niedersachsen durchgeführte kriminologische oder kriminaltechnische Forschung angeführt werden. Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist dabei das Vorliegen geeigneter Vorkehrungen zugunsten der Rechte und Freiheiten sowie berechtigten Interessen der betroffenen Personen. Hierzu können insbesondere eine so zeitnah wie möglich erfolgende Anonymisierung von Daten oder eine räumliche und organisatorische Abtrennung der Forschung betreibenden Stellen gehören. Die Vorkehrungen sind im bereichsspezifischen Recht weiter auszudifferenzieren. Um hier einen Gleichlauf mit dem Ersten Teil des NDSG-E zu erzielen, wird hinsichtlich der Forschungszwecke auf § 13 NDSG-E verwiesen.

Absatz 5 reicht allerdings nur so weit, wie sich die Verarbeitung zu den genannten Zwecken im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der in § 23 genannten Behörden bewegt. Liegt die Zuständigkeit der verarbeitenden Behörde originär bei der Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wie etwa dem Niedersächsischen Landesarchiv, so wird aus Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 deutlich, dass sich die Verarbeitung dann nach dem Regelungsregime der DSGVO einschließlich eventueller Spezialgesetze wie dem Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG) richtet. Es gelten dann die dortigen Einschränkungen für die Datenverarbeitung.

Absatz 6 (der Datenverarbeitung immanente Zwecke):

Im Gleichlauf mit § 6 Abs. 1 NDSG-E werden in Absatz 6 weitere Zwecke festgelegt, die ähnlich wie die in Absatz 5 genannten Zwecke nicht identisch mit der zum Zeitpunkt der Erhebung festgelegten Zweck sind, bei denen aber von einer Zweckverträglichkeit nach oben beschriebenen europäischen Zweckbindungsverständnis auszugehen ist. Danach sind Zwecke zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen und die in Nummer 2 genannten Zwecke zur Ausbildung und Prüfung ähnlich wie im bisherigen § 10 Abs. 3 NDSG vorgesehen, dem ursprünglichen Erhebungszweck immanent. Bei einer Verwendung der Daten zu diesen Zwecken liegt damit keine Zweckänderung vor.

Zu § 26 (Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen):

§ 26 dient der Umsetzung von Artikel 6 Richtlinie (EU) 2016/680. Die konkreten Rechtsfolgen der vorgesehenen Unterscheidung bei der Verarbeitung von Daten werden dem bereichsspezifischen Fachrecht überlassen, da eine verallgemeinernde Regelung nicht möglich erscheint.

Zu § 27 (Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen):

§ 27 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680. Die konkreten Rechtsfolgen der vorgesehenen Unterscheidung bei der Verarbeitung von Daten werden dem bereichsspezifischen Fachrecht überlassen.

Zu § 28 (Löschung personenbezogener Daten sowie Einschränkung der Verarbeitung)

§ 28 dient der Umsetzung von Artikel 16 Richtlinie (EU) 2016/680 und Elementen von Artikel 4 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680. Hierbei wird sich eng am Hybridcharakter von Artikel 16 Richtlinie (EU) 2016/680 orientiert, der zwar mit „Recht“ überschrieben ist, diese von ihm umfassten Rechte gleichwohl in den meisten Fällen aber spiegelbildlich als objektive Pflichten des Verantwortlichen formuliert. Allein das Recht auf Berichtigung ist als genuin subjektives Recht formuliert. Daher wird dieses Recht nur in § 52 Abs. 1 NDSG-E umgesetzt. Die Verpflichtung des Verantwortlichen, allgemeine Maßnahmen zu treffen, für ein Niveau zu sorgen, dass eine größtmögliche Aktualität der Daten gewährleistet, wird bereits durch den in § 25 Abs. 2 Nr. 3 NDSG-E festgelegten Grundsatz der sachlichen Richtigkeit gewährleistet. Die bestehenden Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung, Löschung personenbezogener Daten sowie auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen finden sich in § 52 NDSG-E.

Absatz 1 regelt die in Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 normierte Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung. Hierbei formuliert die Richtlinie (EU) 2016/680 sowohl die objek-

tive Pflicht als auch das subjektive Recht der betroffenen Person zur Löschung. Personenbezogene Daten sind vor einer Löschung dem zuständigen Archiv anzubieten. Diese Bestimmung wird in Parallele zu § 17 Abs. 2 Satz 2 NDSG in der bisherigen Fassung beibehalten, um die Rechtsanwenderin oder den Rechtsanwender trotz der insoweit spezialgesetzlich geltenden Bestimmungen des NArchG auf diese Pflicht hinzuweisen.

Absatz 2 benennt abschließend die Konstellationen, bei denen an die Stelle einer Löschung eine Verarbeitungseinschränkung treten kann. Die durch Nummer 3 eröffnete Möglichkeit, von der Löschung wegen unverhältnismäßigen Aufwands abzusehen, wird aus fachlichen Gründen und in Harmonisierung zu § 75 Abs. 3 i. V. m. § 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BDSG-E sowie einigen Entwürfen der Länder übernommen. Wegen der damit einhergehenden Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist diese Bestimmung dabei als restriktiv auszulegende Ausnahmeregelung anzusehen. Im Grundsatz sollte die bei Verantwortlichen zum Einsatz kommende IT-Infrastruktur darauf ausgelegt sein, eine Lösungsverpflichtung auch technisch nachvollziehen zu können.

Absatz 4 setzt Artikel 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 29 (Automatisierte Entscheidungsfindung):

§ 29 setzt Artikel 11 Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 um. Er regelt ein grundsätzliches Verbot für diejenigen Fälle der automatisierten Entscheidungsfindung, in denen die Entscheidung nachteilig für die betroffene Person ist oder sie erheblich beeinträchtigt. Es muss sich bei einer solchen Entscheidung um einen Rechtsakt mit Außenwirkung gegenüber der betroffenen Person - regelmäßig einen Verwaltungsakt - handeln. Interne Zwischenfestlegungen oder -auswertungen, die Ausfluss automatisierter Prozesse sind, fallen nicht hierunter. Für diese Fälle des Absatzes 1 ist eine Ausnahme nur dann zulässig, wenn dies in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist. Diese Rechtsvorschrift muss geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorsehen - insbesondere die Möglichkeit der betroffenen Person, ein zusätzliches Eingreifen des Verantwortlichen herbeizuführen.

Absatz 2 trifft im Rahmen der automatisierten Entscheidungsfindung eine Sonderregelung für besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn von § 24 Nr. 13.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2016/680 und verbietet das Profiling als Spezialfall der automatisierten Entscheidungsfindung auf der Grundlage besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wenn diese Verarbeitung eine Diskriminierung zur Folge hätte.

Zu § 30 (Datenübermittlung außerhalb des öffentlichen Bereichs):

Die in § 30 befindliche Regelung bezieht sich im Unterschied zu den in §§ 46 bis 49 genannten Regelungen auf die Datenübermittlung innerhalb der Europäischen Union sowie der Schengen assoziierten Staaten. Während in § 25 Abs. 1 eine Auffangnorm für die Datenübermittlung zwischen den in § 23 Abs. 1 und 2 genannten Behörden gesehen werden kann, schafft § 30 eine Norm für die Übermittlung außerhalb des öffentlichen Bereichs im Rahmen der in § 23 Abs. 1 und 2 genannten Zwecke. Insofern schließt er die Lücke des bisherigen § 13 NDSG. Es handelt sich damit um eine Übermittlungsnorm an private Stellen innerhalb der Europäischen Union sowie den Schengen assoziierten Staaten. § 30 ermöglicht - wie auch nach bisheriger Rechtslage - eine Datenübermittlung unter den dort geregelten Voraussetzungen für den Fall, dass es keine spezialgesetzliche Regelung für die Datenübermittlung gibt.

Einer Übermittlungsnorm für Zwecke nach der DSGVO bedarf es nicht, denn sie richtet sich nicht nach dem Zweiten Teil, sondern nach der DSGVO und § 5 NDSG-E.

Zu § 31 (Automatisiertes Abrufverfahren):

§ 31 schafft parallel zum Ersten Teil eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Nutzung automatisierter Abrufverfahren, der im Anwendungsbereich des Zweiten Teils durch die entsprechende Anwendung von § 7 NDSG-E die bisherige Regelung in § 12 NDSG-E ablöst. Ein Gesetzesvorbehalt ist aber im Unterschied zur bisherigen Rechtslage in § 12 NDSG nicht mehr

erforderlich, weil die damit einhergehenden Risiken durch das ausdifferenzierte Datenschutzrecht, aber auch die Anhörung der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde aufgefangen werden.

Zu § 32 (Gewährleistung des Datenschutzes bei Übermittlungen oder sonstiger Bereitstellung):

Absatz 1 setzt Artikel 4 Abs. 1 Buchst. d Richtlinie (EU) 2016/680 um, indem er verlangt, dass der Verantwortliche angemessene Maßnahmen trifft, dass eine Übermittlung zu diesem Zeitpunkt unrichtiger oder nicht mehr aktueller Daten unterbleibt oder diese sonst in Abrufsystemen eingestellt bleiben. Die Frage nach der „Aktualität“ von Daten und der damit verbundenen Vorgabe, keine „nicht mehr aktuellen“ Daten zu übermitteln bzw. bereitzustellen, ist dabei stets nur im konkreten Ermittlungszusammenhang und unter Beachtung des konkreten Verarbeitungszwecks zu beantworten. In bestimmten Ermittlungszusammenhängen kann im Einzelfall auch die Übermittlung nicht (mehr) aktueller Daten, wie etwa alte Meldeadressen oder alte Geburtsnamen, für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein.

Die in Absätzen 2 und 3 enthaltene Verpflichtung zur Meldung der Löschung, der Verarbeitungseinschränkung oder der eigeninitiativ durch den Verantwortlichen vorgenommenen Berichtigung an Stellen, von denen die unrichtigen Daten stammen, setzt Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Dies führt allerdings nicht dazu, dass jede Adressänderung oder jede Personenstandsänderung in jedem Einzelfall an andere Stellen mitgeteilt werden muss. Artikel 4 Abs. 1 Buchst. d Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt vielmehr, dass die Daten erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein müssen. Schwerpunkt und Ziel der Regelung ist es demnach, die Verarbeitung von sachlich richtigen Daten für die inhaltliche Facharbeit sicherzustellen. Es soll damit aber keine generelle Nachberichtspflicht für nach der ursprünglichen Übermittlung eingetretene Änderungen am Grunddatensatz begründet werden.

Absatz 4 setzt Artikel 9 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2016/680 um. Beispiele für die im Fachrecht vorgesehene Mitgabe besonderer Bedingungen können Zweckbindungsregelungen bei der weiteren Verarbeitung durch den Empfänger, das Verbot der weiteren Übermittlung ohne Genehmigung oder Beteiligungserfordernisse vor der Auskunftserteilung gegenüber betroffenen Personen durch den Empfänger sein.

In Absatz 6 wird materiell rechtlich durch die entsprechende Anwendung von § 5 NDSG-E eine Regelung zur Verantwortlichkeit bei der Datenübermittlung und die Übermittlung von personenbezogenen Daten anderer Personen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand von den Daten der betroffenen Person trennbar sind. Die bisherige Rechtslage nach § 11 Abs. 2 und 3 NDSG wird damit fortgesetzt.

Zu § 33 (Einwilligung):

In § 33 sind in Anlehnung an § 51 BDSG-E die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung festgelegt. Hierbei wurden Elemente aus Artikel 7 DSGVO mit dort nicht enthaltenen Elementen des bisherigen § 4 Abs. 2 NDSG kombiniert. Voraussetzung für eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem der in § 23 genannten Zwecke ist jedoch, dass die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung durch eine Rechtsvorschrift explizit vorgesehen ist. Dies folgt auch aus Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680.

Zu § 34 (Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und der Datensicherheit):

§ 34 dient der Umsetzung von Artikeln 19, 20 und 29 Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 29 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680. Unabhängig von der Form der Verarbeitung - ob automatisiert oder nicht automatisiert - verankert er den Grundsatz, dass der Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und der Datensicherheit umzusetzen hat in Abwägung zu dem mit der Datenverarbeitung einhergehenden Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Elemente dieses allgemein geforderten Abwägungsprozesses und die Vielfalt der abzuwägenden

Rechtsgüter und Interessen können dem Erwägungsgrund 51 der Richtlinie (EU) 2016/680 entnommen werden.

Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert den erforderlichen Abwägungsprozess bei der Auswahl der Mittel und der Gestaltung der zur Datenverarbeitung einzusetzenden Verfahren und Methoden auf den Einsatz von technischen Mitteln. Er setzt insoweit den in Artikel 20 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 angesprochenen Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung (data privacy by design) um. Dieser Grundsatz dient in Parallele zur DSGVO auch im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 dazu, bereits vor Beginn der Datenverarbeitung bei der Auswahl der Mittel Erwägungen zum Datenschutz einfließen zu lassen. Die Ausgestaltung der Maßnahmen hängt im Einzelnen von dem Ergebnis eines Abwägungsprozesses ab, in den insbesondere der Stand der verfügbaren Technik, die entstehenden Kosten, die näheren Umstände der Verarbeitung und die in Aussicht zu nehmende Gefährdung für die Rechtsgüter der betroffenen Person einzustellen sind.

Absatz 3:

Auch Absatz 3 ist auf den Datenschutz und die Datensicherheit beim Einsatz von Technik zu Zwecken der Datenverarbeitung zugeschnitten. Er setzt insoweit den in Artikel 20 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 angesprochenen Grundsatz des Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data privacy by default) um.

Zu § 35 (Anforderungen bei der automatisierten Datenverarbeitung, Protokollierung):

In Abweichung zur in der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehenen Struktur bündelt § 35 die spezifischen Anforderungen für die automatisierte Datenverarbeitung. Da die Richtlinie (EU) 2016/680 auch die Protokollierungspflicht ausdrücklich nur auf die automatisierte Datenverarbeitung bezieht, erscheint eine gemeinsame Regelung in einem Paragraphen sinnvoll. Wie auch nach bisherigem Recht sind bei automatisierten Verarbeitungen besondere Schutzvorkehrungen zu treffen.

Absatz 1:

Absatz 1 benennt dabei die Ziele, die im Hinblick auf automatisierte Verarbeitungen durch die Etablierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verfolgt und erreicht werden sollen. Wesentliche Abweichungen zum Datenschutz- und Datensicherheitssystem der DSGVO gibt es dabei nicht. Auch zum bisherigen Maßnahmenkatalog in § 7 Abs. 2 NDSG ergeben sich hinsichtlich der Nummern 1 bis 11 keine Änderungen. Er ist im Wesentlichen unverändert übernommen worden. Neu sind lediglich die Nummern 12 bis 14, die dem Maßnahmenkatalog von Artikel 29 Abs. 2 Buchst. i und j Richtlinie (EU) 2016/680 entnommen sind. Grundsätze der Wiederherstellbarkeit (Verfügbarkeit) von Daten, der Zuverlässigkeit von eingesetzten Datenverarbeitungssystemen und der Datenintegrität sind jedoch auch dem bisherigen niedersächsischen Datenschutzrecht nicht fremd gewesen, auch wenn diese nicht explizit im Katalog des bisherigen § 7 Abs. 2 NDSG vorgesehen waren. Ein technischer Umstrukturierungsbedarf dürfte daher aus dieser zusätzlichen Nennung kaum resultieren.

Absätze 2 bis 4:

Absätze 2 bis 4 regeln die mit der Protokollierung zusammenhängenden Pflichten.

Absatz 2 enthält konkrete Vorgaben zum Inhalt der Protokolle und setzt Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 um. Absatz 4 Satz 1 statuiert Verwendungsbeschränkungen, wobei von der durch die Richtlinie (EU) 2016/680 eröffneten Möglichkeit, die Protokolldaten über die Datenschutzkontrolle, Eigenüberwachung und Aufrechterhaltung der Datensicherheit hinaus auch im Zusammenhang mit der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zu verwenden, Gebrauch gemacht wird.

In Absatz 4 Satz 2 wird in Umsetzung von Artikel 25 Abs. 2 und 3 Richtlinie (EU) 2016/680 geregelt, dass die Protokolle der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden müssen. In Anlehnung an die

Regelung in § 76 Abs. 4 BDSG-E sind die Daten am Ende des auf deren Generierung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

Zu § 36 (Datengeheimnis):

§ 36 greift die Regelung des bisherigen § 5 NDSG auf, orientiert sich aber der Zielrichtung nach an der Formulierung von § 53 BDSG-E, um die Verankerung als Pflicht des Verantwortlichen sowie über § 45 Abs. 7 NDSG-E auch des Auftragsverarbeiters zu verdeutlichen.

Zu § 37 (Verarbeitung auf Weisung):

§ 37 setzt Artikel 23 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 38 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten):

§ 38 dient der Umsetzung von Artikel 24 Richtlinie (EU) 2016/680. Er verpflichtet den Verantwortlichen in Parallele zu Artikel 30 Abs. 1 DSGVO zur Führung eines Verzeichnisses über bei ihm durchgeführte Datenverarbeitung. Im Unterschied zum bisherigen Zustand, wonach die „Verfahrensbeschreibung“ nur bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich war, muss ein Verzeichnis ausweislich des Wortlauts von Artikel 24 und Artikel 2 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 für alle Verarbeitungsverfahren geführt werden. Dies bedeutet allerdings ausweislich des Erwägungsgrunds 56 der Richtlinie (EU) 2016/680 wie auch bisher nicht, dass sich das Verzeichnis auf einzelne Datenverarbeitungsvorgänge beziehen muss, sondern es bezieht sich auf die Gesamtheit aller Verarbeitungsschritte für einen bestimmten Verwaltungszweck.

Das Verzeichnis dient wie auch bisher vor allem dazu, der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde auf deren Anforderung einen Überblick über die beim Verantwortlichen durchgeführten Datenverarbeitungen zu geben und die Kontrolle der Verarbeitungsvorgänge zu ermöglichen. Diese Verpflichtung bettet sich dabei ein in ein System, das durch ein Zusammenspiel von Datenschutz-Folgeabschätzung (§ 39), vorheriger Anhörung (§ 40) und dem Bereitstellen von Protokolldaten (§ 35 Abs. 4 Satz 2) eine effektive Kontrolle durch die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde gewährleisten soll.

Die spezifische Pflicht auch des Auftragsverarbeiters, in Umsetzung von Artikel 24 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 ein Verzeichnis zu führen, findet sich in § 45 Abs. 7 NDSG-E.

Zu § 39 (Datenschutz-Folgenabschätzung):

§ 39 dient der Umsetzung von Artikel 27 Richtlinie (EU) 2016/680. Das neue Verfahren dient dazu, voraussichtlich hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu identifizieren und zu minimieren. Diese Verpflichtung ist insofern eng mit den technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck des Datenschutzes und der Datensicherheit nach §§ 34 und 35 NDSG-E verknüpft. Maßgeblich für die Qualifizierung als Risiko ist dabei eine ernst zu nehmende Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens auf der Grundlage einer objektiven Betrachtung (Erwägungsgrund 52 der Richtlinie (EU) 2016/680). Wenn die Risiken in einer ersten Stufe identifiziert sind, muss auf der zweiten Stufe die Aufsichtsbehörde einbezogen werden. Eine besondere Relevanz hat diese Verpflichtung bei neu anzulegenden Datenverarbeitungssystemen oder neuen Technologien oder Verfahren zur Datenverarbeitung, die ein besonders hohes Risiko für die Daten von betroffenen Personen entwickeln können. Sie ist jedoch nicht in Bezug auf jeden Einzelverarbeitungsschritt einzuhalten, sondern insgesamt für das neu anzulegende Datenverarbeitungssystem oder -verfahren.

Insgesamt sind die Regelungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung in der Richtlinie (EU) 2016/680 und der DSGVO weitgehend identisch. Es wird daher eine weitgehende Angleichung des Regelungssystems an die Regelungen in der DSGVO angestrebt. Die von der Datenschutz-Folgenabschätzung abzudeckenden Inhalte sind insofern an die Regelungsinhalte des Artikel 35 Abs. 7 DSGVO angelehnt.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung kann eine Haftung des Verantwortlichen auf Schadensersatz nach § 54 begründen.

Zu § 40 (Vorherige Anhörung der Aufsichtsbehörde):

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 28 Richtlinie (EU) 2016/680. Sie bezweckt die Absicherung bei der Datenverarbeitung in neu anzulegenden Datenverarbeitungssystemen, die ein erhöhtes Risikopotential in sich bergen. Darüber hinaus ist die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde vom Verantwortlichen auch weiterhin bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuhören. Dies setzt die bisherige Rechtslage aus § 22 Abs. 1 Satz 4 NDSG fort. Gleichzeitig wird damit die in Artikel 28 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Anhörungsverpflichtung umgesetzt.

Der Umfang der Unterlagen, die der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde vorzulegen sind, ergibt sich aus Artikel 36 Absatz 3 DSGVO, der insoweit Artikel 28 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2016/680 entspricht und insoweit entsprechend Anwendung herangezogen wird.

Die in Absatz 5 vorgesehene Eilfallregelung entspricht der in § 69 Abs. 4 BDSG-E vorgesehene Regelung. Sie trägt operativen und fachlichen Erfordernissen in Abweichung von Absatz 4 Satz 1 Rechnung. Dies bedeutet gleichwohl nicht, dass der Verantwortliche von den Empfehlungen der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde vollständig entbunden ist. Er muss insoweit eine eigenständige Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen und die Verarbeitung gegebenenfalls nachträglich an angemessene und geeignete Vorgaben der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde anpassen.

Zu § 41 (Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde):

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 30 Richtlinie (EU) 2016/680. Da die Regelungen zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde in Artikel 33 DSGVO und in Artikel 30 Richtlinie (EU) 2016/680 weitgehend identisch sind, kann eine Umsetzung durch Verweis auf die weitgehend gleichlautende Regelung des Artikel 33 DSGVO erfolgen. Da sie wie alle Bestimmungen der DSGVO für den Zweiten Teil nicht unmittelbar gilt, wird sie für entsprechend anwendbar erklärt. Die Meldepflicht ist eine Sonderregelung zur allgemeinen Zusammenarbeitspflicht von Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 4 NDSG-E.

Die Regelung in Absatz 2 ist lediglich deklaratorisch, da der Landesgesetzgeber hierfür keine Regelungskompetenz besitzt. Um eine Hemmschwelle aber gerade in diesem Bereich zu vermeiden, soll der Grundsatz des Selbstbeziehungsverbots (*nemo tenetur se ipsum accusare*) ausdrücklich in Bezug genommen werden.

Zu § 42 (Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person):

§ 42 setzt Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Durch die Benachrichtigung soll die betroffene Person die Möglichkeit erhalten, auf eine Datenschutzpanne beim Verantwortlichen reagieren zu können, entweder durch das Geltendmachen eines Schadensersatzanspruchs nach § 58 oder aber etwa durch das Ändern von Passwörtern. Die genannten Normen der DSGVO sind entsprechend anwendbar.

Parallel zu § 41 soll in Absatz 3 klargestellt werden, dass die durch die Meldung offenbarten Informationen nicht zur Verarbeitung zur Einleitung eines Strafverfahrens führen müssen. Auch hierfür hat der Landesgesetzgeber zwar keine Regelungskompetenz, gleichwohl soll die Motivation des Verantwortlichen zur Meldung im Sinne der betroffenen Person nicht gemindert werden.

Zu § 43 (Vertrauliche Meldung von Verstößen):

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 48 Richtlinie (EU) 2016/680. Sie soll eine Art Whistleblowerregelung für Datenschutzpannen innerhalb des Verantwortungsbereichs des Verantwortlichen schaffen. Die Vorschrift dient dabei dem Schutz von Informanten, die Kenntnis von Datenschutzpannen erlangt haben. Der Verantwortliche hat danach dafür Sorge zu

tragen, ein entsprechendes Meldeverfahren zur Verfügung zu stellen, das sowohl bei verwaltungsinternen Meldungen als auch bei externen Hinweisen von betroffenen Personen oder sonstigen Dritten eine vertrauliche Behandlung garantiert.

Dabei hat der Verantwortliche die Wahl, welche Stelle er zur Entgegennahme dieser Meldungen betraut. Als Kontakt- und Beratungsstelle bietet sich die oder der bestellte Datenschutzbeauftragte an.

Zu § 44 (Gemeinsam Verantwortliche):

§ 44 dient der Umsetzung von Artikel 21 Richtlinie (EU) 2016/680, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften bei und gegenüber jedem einzelnen der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen kann. Hierbei ist eine parallele Regelung zur DSGVO beabsichtigt. Daher wird Artikel 26 Abs. 1 und 3 DSGVO für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 45 (Auftragsverarbeitung):

§ 45 dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie geht aber insofern darüber hinaus, als dass § 45 anders als im BDSG-E eine konzentrierte Regelung aller relevanten Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters an einem Ort vornimmt. So wird die Auffindbarkeit für den Auftragsverarbeiter in der Rechtsanwendung erleichtert. Das Konzept der Richtlinie (EU) 2016/680, das die Pflichten von Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter parallel vornimmt, wobei nicht alle Verpflichtungen des Verantwortlichen denen des Auftragsverarbeiters entsprechen, wird damit durchbrochen.

§ 45 ist auf Auftragsverarbeiter solcher Verantwortlicher anwendbar, die Daten zu den in § 23 genannten Zwecken verarbeiten, einschließlich der Gefahrenabwehr. Dies entspricht dem bisherigen Wesen des Auftragsverarbeiters, als verlängerter Arm des Verantwortlichen. Der bisherige Regelungsansatz, wonach der Verantwortliche für die Datenübermittlung an den Auftragsverarbeiter keine gesonderte Rechtsgrundlage benötigt, bleibt von der Richtlinienumsetzung unberührt.

Die Anwendung der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Auftragsverarbeiter außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 durchführt, bleibt ebenfalls unberührt.

§ 45 stellt klar, dass die Verantwortung des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung durch das Auftragsverhältnis nicht berührt wird. Lediglich für den Fall, dass ein Auftragsverarbeiter unter Verstoß gegen den mit dem Verantwortlichen geschlossenen Vertrag und entgegen der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen selbst die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, kann im Ausnahmefall eine Verantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters begründet werden.

Absatz 2 benennt die Anforderungen bei der Auswahl des Auftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen. Diese weichen nicht von denjenigen der DSGVO ab. Daher wird auf sie Bezug genommen. Grundlage für das Auftragsverarbeitungsverhältnis ist wie auch bisher ein Vertrag oder aber die Anwendung eines anderen Rechtsinstruments. Die festzulegenden Vertragsinhalte, die den Rahmen und die Verpflichtungen bestimmen, werden in Absatz 3 geregelt.

In Absatz 4 werden Voraussetzungen für die Eingehung von Unterauftragsverarbeitungsverhältnissen normiert. Dadurch wird Artikel 22 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Bei festgestellten Verstößen trifft den Auftragsverarbeiter nicht die in § 41 normierte Pflicht. Vielmehr muss er den Verstoß gegenüber dem Verantwortlichen melden (Absatz 5) und hat den Verantwortlichen darüber hinaus bei der Meldung an die betroffene Person und die Aufsichtsbehörde zu unterstützen (Absatz 7 zweiter Halbsatz).

In Absatz 6 wird die Verpflichtung des Auftragsverarbeiters verankert, ein eigenes Verarbeitungsverzeichnis zu allen Kategorien für die im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten zu erstellen.

Absatz 7 nimmt ergänzend alle Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters auf, die im Kapitel IV der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Auftragsverarbeiter selbst genannt werden und nennt zusätzlich diejenigen Verpflichtungen des Verantwortlichen, bei deren Umsetzung ihn der Auftragsverarbeiter unterstützen muss.

Zu § 46 (Allgemeine Voraussetzungen Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen):

§ 46 dient der Umsetzung von Artikeln 35 und 36 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680. Er regelt die Voraussetzungen, die bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen in Drittländern oder an internationale Organisationen vorliegen müssen. Dabei fordert die Vorschrift das Vorliegen der übrigen für Datenübermittlungen geltenden Voraussetzungen, die für alle Datenverarbeitungen gelten, wie etwa die Erforderlichkeit der Übermittlung für die in § 23 genannten Zwecke. Des Weiteren enthält die Vorschrift zusätzliche Anforderungen an die Datenübermittlung an Stellen in Drittländern oder an internationale Organisationen.

Satz 2 fordert über die Vorgaben der Artikel 35 Abs. 1 Buchst. d und Artikel 36 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 hinaus ein Unterbleiben der Übermittlung, wenn im Einzelfall Anlass zur Besorgnis besteht, dass ein den elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügender Umgang mit den übermittelten Daten nicht gesichert ist, und diese Besorgnis auch nach einer Prüfung durch den Verantwortlichen weiter besteht. Dies ist Ausfluss der bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 141, 220ff.).

Zu § 47 (Datenübermittlung bei geeigneten Garantien):

§ 47 dient der Umsetzung von Artikel 37 Richtlinie (EU) 2016/680. In § 47 werden den § 46 ergänzende Voraussetzungen für Datenübermittlungen an Stellen in Drittländer, zu denen die Europäische Kommission keinen Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 36 Richtlinie (EU) 2016/680 gefasst hat, formuliert. Bei solchen Konstellationen kommt dem Verantwortlichen - insbesondere nach § 47 Abs. 1 Nummer 2 - die Aufgabe zu, das Vorliegen geeigneter Garantien für den Schutz personenbezogener Daten beim Empfänger zu beurteilen. Im Zusammenhang mit dem auch hier anwendbaren § 46 Abs. 1 Satz 2 entfaltet der dort erwähnte Gesichtspunkt der Einzelfallgarantie des Empfängerstaats bei der Prüfung des Vorhandenseins geeigneter Garantien besondere Bedeutung.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 zur Dokumentation der Übermittlungen nach § 47.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, der die Unterrichtung der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde über Kategorien von Übermittlungen vorsieht, die ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission, aber wegen Bestehens geeigneter Garantien für den Schutz personenbezogener Daten in Drittländern nach entsprechender Beurteilung durch den übermittelnden Verantwortlichen erfolgen.

Zu § 48 (Ausnahmen für eine Datenübermittlung ohne geeignete Garantien):

§ 48 dient der Umsetzung von Artikel 38 Richtlinie (EU) 2016/680. Er betrifft Datenübermittlungen, bei denen weder ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt noch die in § 45 NDSG-E geregelten Garantien in Form eines rechtsverbindlichen Instruments oder nach Beurteilung durch den übermittelnden Verantwortlichen bestehen.

§ 49 Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittländern

§ 49 dient der Umsetzung von Artikel 39 Richtlinie (EU) 2016/680. Die hier geregelte Konstellation zeichnet sich dadurch aus, dass der Kreis der möglichen Empfänger über öffentliche Stellen, die im Rahmen der Strafverfolgung tätig sind, auf sonstige öffentliche Stellen und Private ausgeweitet wird. Abgebildet werden etwa Ersuchen an Finanzinstitutionen oder Telekommunikationsdienstleister, die notwendigerweise mit der Übermittlung personenbezogener Daten verbunden sind. Für solche Übermittlungen „im besonderen Einzelfall“ gelten die in § 47 Absatz 1 genannten strengen Voraussetzungen. In Absatz 4 ist eine verstärkte Zweckbindung der gemäß § 47 übermittelten Daten vorgesehen.

Zu §§ 50 bis 56 (Rechte der betroffenen Personen):

Ein Benachrichtigungsrecht ist anders als im BDSG-E und in einigen Länderentwürfen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht vorgesehen. Eine Festlegung der in Artikel 13 Abs. 2 Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 bezeichneten „besonderen Fälle“, in denen ein solches Benachrichtigungsrecht greifen soll, ist nicht verallgemeinernd auf Ebene des Landesdatenschutzgesetzes möglich und muss im Fachrecht geleistet werden. Leitend für die Entscheidung, ob eine Benachrichtigung unabhängig von der Geltendmachung eines Betroffenenrechts angezeigt ist, kann beispielsweise sein, ob die Verarbeitung verdeckt mit besonderen Erhebungsmethoden oder Mitteln erfolgt. In diesem Fall ist schon aufgrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine Benachrichtigungspflicht als flankierende rechtsstaatliche Absicherung für den verdeckten Eingriff erforderlich. Da diese Eingriffstiefe im Niedersächsischen Landesrecht lediglich bei Maßnahmen des Nds. SOG und des NJVollzG erreicht wird, soll das Benachrichtigungsrecht in diesen Fachgesetzen geregelt werden.

Zu § 50 (Allgemeine Informationen):

§ 50 setzt Artikel 13 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 um. Dadurch sollen aktive Informationspflichten des Verantwortlichen sichergestellt werden. Aus Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt sich die Möglichkeit für den Verantwortlichen, dass er die in § 50 genannten Informationen im Sinne einer allgemeinen Bürgerinformation auf den Webseiten des Verantwortlichen veröffentlicht. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass sich betroffene Personen unabhängig von einer konkreten Datenverarbeitung in leicht zugänglicher Form einen Überblick über die Zwecke der beim Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungen verschaffen können sollen und eine Übersicht über die ihnen zu Gebote stehenden Betroffenenrechte bekommen.

Zu § 51 (Auskunft):

§ 51 regelt das Auskunftsrecht als zentrales Betroffenenrecht und normiert gleichzeitig dessen Einschränkungen. Die Vorschrift dient mithin der Umsetzung der Artikel 14 (Bestehen des Auskunftsrechts) und 15 (Ausnahmen) Richtlinie (EU) 2016/680. Das Auskunftsrecht setzt - im Gegensatz zu den in Umsetzung von Artikel 13 Abs. 2 und 3 Richtlinie (EU) 2016/680 in speziellen Vorschriften geregelten Benachrichtigungspflichten - einen entsprechenden Antrag der betroffenen Person voraus.

Absatz 1:

Absatz 1 legt den Umfang des der betroffenen Person zustehenden Auskunftsrechts fest. Der in den Nummern 1 und 4 genannte Begriff „Kategorie“ ermöglicht dem Verantwortlichen eine angemessene Generalisierung der Angaben zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten, ähnlich wie dies nach § 30 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG möglich ist, sowie zu den Übermittlungsempfängern. Die Angaben nach Nummer 1 zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen also nicht in einer Form gemacht werden, welche Aufschluss über die Art und Weise der Speicherung oder die Sichtbarkeit der Daten beim Verantwortlichen (im Sinne einer Kopie) zulässt. Ebenso bedeutet die Pflicht zur Angabe der verfügbaren Informationen zur Datenquelle nicht, dass die Identität natürlicher Personen oder gar vertrauliche Informationen preisgegeben werden müssen. Ziel der Regelung ist es, bei der betroffenen Person ein Bewusstsein über Umfang und Art der verarbeiteten Daten zu erzeugen. Dies betrifft auch den Umstand, ob die Daten an Empfänger in Drittländer übermittelt wurden. Der betroffenen Person soll es insgesamt ermöglicht werden, aufgrund dieser Informationen zu prüfen, ob die Verarbeitung rechtmäßig ist. Bestehen Zweifel hieran, können weitere Betroffenenrechte auf diese Information gestützt werden. Das Recht auf Auskunft umfasst auch die Mitteilung, dass keine personenbezogenen Daten zur betroffenen Person gespeichert sind.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine ähnliche Bestimmung wie § 9 Abs. 2 Satz 2 NDSG-E und § 57 Abs. 2 BDSG-E. Bei den genannten personenbezogenen Daten handelt es sich etwa um Protokolldateien und andere automatisierte Ereignisdokumentationen, Datenspiegelungen zur Erhöhung der Verfügbarkeit, Verfahren der Datensicherung oder Zwischenspeicherungen zur Er-

höhung der Verarbeitungsgeschwindigkeit, welche die eigentlichen Daten lediglich spiegeln oder kopieren.

Eine Beschränkung des Auskunftsanspruchs nach Artikel 15 Richtlinie (EU) 2016/680 erfolgt durch die Regelung nicht, denn die im Rahmen von Maßnahmen der Datensicherheit oder Datenschutzkontrolle gespeicherten Daten weichen nicht von den Primärdaten ab, hinsichtlich derer ein umfassender Auskunftsanspruch besteht. Im Übrigen wird durch die Regelung die bisherige Rechtslage nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NDSG fortgeführt.

Absatz 3:

Absatz 3 schränkt das Auskunftsrecht ein und orientiert sich an den auch in § 9 Abs. 2 Satz 1 NDSG-E bestehenden Einschränkungen. Darüber hinausgehend nutzt er aber die im Gegensatz zur DSGVO weitergehenden spezifischen Einschränkungsmöglichkeiten nach Art. 15 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 für die in § 23 genannten Zwecke. Orientierungspunkte sind insoweit auch § 57 Abs. 4 BDSG-E und in Bezug auf die niedersächsischen Besonderheiten § 30 Abs. 2 NVerfSchG. Insgesamt wird im Wesentlichen die bisherige Rechtslage fortgeführt.

Satz 1 Nummer 1 ist dabei Artikel 15 Abs. 1 Buchst. a Richtlinie (EU) 2016/680 nachgebildet und entspricht gleichermaßen dem bisherigen § 16 Abs. 4 Nr. 1 NDSG.

Satz 1 Nummer 2 führt die durch § 16 Abs. 4 Nr. 2 NDSG begründete bisherige Rechtslage fort – unter Nutzung der in Artikel 15 Abs. 1 Buchst. c Richtlinie (EU) 2016/680 eröffneten Möglichkeit.

Satz 1 Nummer 3 nutzt die in Artikel 15 Abs. 1 Buchst. e Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Möglichkeit, stellt eine ähnliche Regelung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSG-E dar und führt die in § 16 Abs. 4 Nr. 3 NDSG auch bisher bestehende Rechtslage fort.

Satz 2 führt die durch § 16 Abs. 4 Nr. 3 NDSG begründete bisherige Rechtslage fort. Gleichzeitig ist diese Regelung parallel gestaltet zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSG-E. Da die Geheimhaltungsvorschriften entweder dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, der nationalen Sicherheit oder dem Schutz von Rechten und Freiheiten anderer Personen dienen, eröffnet Artikel 15 Abs. 1 Buchst. c, d und e Richtlinie (EU) 2016/680 diese Regelungsmöglichkeit.

Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Parallelregelung zu § 9 Abs. 1 NDSG-E, mit dem Unterschied, dass hier eine Zustimmung der beteiligten Stellen verlangt wird. Dies trägt den besonderen Sicherheitsinteressen in diesem Bereich Rechnung und gründet auf dem Umstand, dass ein Datenaustausch zwischen diesen Behörden gerade im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 essentiell ist. Auch § 57 Abs. 5 BDSG-E sieht insoweit ein Zustimmungserfordernis ausdrücklich vor. Artikel 15 Abs. 1 Buchst. c, d sowie gegebenenfalls e Richtlinie (EU) 2016/680 ermöglichen diese Einschränkung.

Zweck dieser Regelung ist, die Entscheidungshoheit über die Einschätzung der mit der Auskunft entstehenden Gefährdung operativer oder sonstiger Interessen den beteiligten Sicherheitsbehörden zu überlassen. Nur so ist eine auf rechtliche Grundlage beruhende, vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich.

Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Hierdurch wird dem Verantwortlichen - auch gemeinsam mit der sich aus Absatz 3 ergebenden Variante, die Frage nach dem „Ob“ der Verarbeitung nicht zu beantworten - die Möglichkeit gegeben, das Auskunftsverlangen unbeantwortet zu lassen („neither confirm nor deny“).

Die Unverzögerungsanordnung in Satz 1 bezüglich der Einschränkung der Auskunft birgt eine Veränderung gegenüber dem jetzigen Stand, weil bis dato die Dreimonatsfrist bei sämtlichen Einlassungen der Verwaltungsbehörden gilt. Da die Richtlinie aber nicht die Erteilung der Auskunft, also die konkrete Benennung der verarbeiteten personenbezogenen Daten auf das Unverzögerungserfordernis bezieht, sondern lediglich die Auskunft, ob die Auskunftser-

teilung eingeschränkt sein wird, stellt dieses Tatbestandsmerkmal für die Auskunftserteilung als solche keine Verschärfung dar.

Satz 3 führt die Dokumentationsverpflichtung des bisherigen § 16 Abs. 5 Satz 2 NDSG fort.

Absatz 6:

In Absatz 6 Satz 1 wird Artikel 17 Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach betroffene Personen das Recht haben, ihre Betroffenenrechte über die Aufsichtsbehörde auszuüben.

Darüber hinaus regelt Absatz 6 die Möglichkeiten, die der betroffenen Person im Fall des Absehens von einer Begründung für die vollständige oder teilweise Einschränkung des Auskunftsrechts oder im Fall der überhaupt ausbleibenden Beantwortung des Auskunftsverlangens bleiben.

Satz 2 sieht in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine Unterrichtung durch den Verantwortlichen über die Rechte der betroffenen Person vor, die allerdings nicht auf Fälle Anwendung findet, in denen der Verantwortliche nach Absatz 5 berechtigt ist, von einer Information des Antragstellers ganz abzusehen. Satz 3 setzt Artikel 15 Abs. 4 Satz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die in Satz 3 mit Verweis auf § 57 Abs. 8 NDSG-E vorgesehene Einschränkung nimmt den Rechtsgedanken des bisherigen § 22 Abs. 4 Satz 3 NDSG auf und stellt insoweit eine Norm mit Ausnahmecharakter dar. Sätze 4 bis 7 enthalten die Beteiligung der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde.

Zu § 52 (Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung):

In § 52 werden die Betroffenenrechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie deren Ausnahmen geregelt. Damit wird Artikel 16 Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Absatz 1:

Das Recht auf Berichtigung ist als einziges Recht lediglich subjektiv rechtlich formuliert. Eine konkrete Verpflichtung des Verantwortlichen, fortwährend die Richtigkeit für die personenbezogenen Daten wie etwa im Fall von Adressänderungen nachzuhalten, wird damit nicht begründet. Es genügt insofern, wenn der Verantwortliche seiner Verpflichtung, generell Maßnahmen zur Absicherung der Datenqualität und Richtigkeit der Daten zu treffen gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 NDSG-E nachkommt. Insofern ist Artikel 4 Abs. 1 Buchst. d Richtlinie (EU) 2016/680 Folge geleistet, der ausdrücklich den Zusatz enthält, dass die Daten „erforderlichenfalls“ auf dem neuesten Stand sein müssen. Im Übrigen muss er der Verpflichtung auf konkrete Prüfung der Richtigkeit auf Antrag der in Artikel 16 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 subjektiv berechtigten Person nachkommen.

In Satz 2 wird wie in § 58 Abs. 1 Satz 2 BDSG-E ein in Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltener Gedanke aufgenommen, wonach zur Vorbeugung massenhafter und nicht erfolgversprechender Anträge klargestellt wird, dass sich die Berichtigung auf die betroffene Person betreffende Tatsachen bezieht und nicht etwa auf den Inhalt von Zeugenaussagen oder etwa für polizeifachliche Bewertungen.

In Satz 3 wird die Mitteilungsverpflichtung bei Berichtigung für den Fall der vorherigen Übermittlung dieser Daten verankert und damit Artikel 16 Abs. 6 Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

In Satz 4 wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 Buchst. a Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Zwar sieht der Richtlinientext im beschriebenen Fall die Verarbeitungseinschränkung als Alternative zur Löschung vor. Da aber die Richtlinie (EU) 2016/680 im Fall unrichtiger Daten deren Löschung nicht vorsieht, wird der in der Richtlinie beschriebene Sachverhalt, dass die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann, als Verpflichtung zur Verarbeitungseinschränkung geregelt. Dies entspricht der bisherigen allgemeinen Regelung im niedersächsischen Datenschutzrecht nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NDSG. Die bisher abweichende Regelung in § 47 Abs. 3 Satz 2 Nds. SOG kann durch die hiervon abweichende Regelung in der

Richtlinie (EU) 2016/680 nicht mehr aufrecht erhalten werden. Anstelle der Berichtigung tritt bei Unerweislichkeit daher die Verarbeitungseinschränkung. Für das Bestreiten der Richtigkeit der beim Verantwortlichen verarbeiteten Daten durch die betroffene Person reicht die reine Behauptung der Unrichtigkeit jedoch nicht aus, andernfalls könnte durch die gezielte Behauptung, es handele sich um unrichtige Daten, eine missbräuchliche Verarbeitungseinschränkung erreicht werden mit der Folge, dass bei dieser betroffenen Person die Erfüllung der in § 23 genannten Aufgaben nicht mehr möglich wäre. Die Zweifel an der Unrichtigkeit der Tatsachen müssen daher durch Beibringung geeigneter Nachweise substantiiert werden. Dies dient dem Schutz der polizeifachlichen Arbeit und der Vermeidung eines unverhältnismäßigen Prüfaufwands.

Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680, der sowohl das Betroffenenrecht auf Löschung als auch die unabhängig davon bestehende Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung vorsieht.

Absatz 3:

Absatz 3 benennt abschließend die Konstellationen, bei denen an die Stelle einer Löschung eine Verarbeitungseinschränkung treten kann. Insoweit gelten § 28 Abs. 2 und 3. Darüber hinaus gelten bei übermittelten Daten die Mitteilungspflichten nach § 32 Abs. 2 und 3.

Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 und betrifft das zur Anwendung kommende Verfahren, wenn der Verantwortliche einem Antrag auf Berichtigung oder Löschung nicht oder nur eingeschränkt nachkommt. Die Vorschrift ist § 51 Abs. 5 nachgebildet; folgerichtig wird weitgehend auf die entsprechenden Vorschriften in § 51 zur vollständigen oder teilweisen Einschränkung des Auskunftsrechts verwiesen.

Zu § 53 (Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person):

In § 53 werden Elemente des Artikels 12 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Artikel 12 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 ermöglicht es dem Verantwortlichen, in begründeten Zweifelsfällen zusätzliche Informationen oder Nachweise zur Identitätsklärung anzufordern.

Zu § 54 (Schadensersatz):

§ 54 setzt Artikel 56 Richtlinie (EU) 2016/680 um. Dabei wird das bisherige Haftungssystem aus dem bisherigen § 18 NDSG fortgeführt. Absatz 4 führt insofern eine neue Regelung ein, als dass er für den Fall, dass sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Verantwortlichen einen Schaden verursacht hat, jeden Verantwortlichen beziehungsweise seinen Rechtsträger haften lässt.

Zu § 55 (Anrufung der Aufsichtsbehörde):

§ 55 stellt auch für den Bereich der Verarbeitung durch Verantwortliche zu den in § 23 genannten Zwecken klar, dass sich Betroffene mit Beschwerden über die bei Verantwortlichen durchgeführte Verarbeitung an die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde wenden können. Die Datenverarbeitung durch die Strafgerichte in ihrer juristischen Tätigkeit wird explizit hiervon ausgenommen, um die richterliche Unabhängigkeit zu schützen.

Die Klagemöglichkeiten der betroffenen Person nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bleiben hiervon unberührt. Daher wird diese in Artikel 52 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine solche Klagemöglichkeit vorzusehen, nicht zusätzlich im NDSG-E geregelt.

Zu § 56 (Rechtsschutz bei Untätigkeit der Aufsichtsbehörde):

In § 56 wird in Umsetzung von Artikel 53 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 der Rechtsschutz in Fällen der Untätigkeit der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde verankert. Im Übrigen ist der gerichtliche Rechtsschutz für die betroffene natürli-

che oder juristische Person durch die Regelungen in der VwGO ausreichend gewährleistet und es wird insoweit in Bezug auf Artikel 53 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 kein weitergehender Umsetzungsbedarf gesehen.

Zu § 57 (Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde):

Die Regelung dient der Umsetzung der Regelungsaufträge in Artikeln 46 und 47 Richtlinie (EU) 2016/680. Danach ist eine unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde zu benennen, die ähnlich wie in der DSGVO bestimmte Aufgaben zur Wahrung des Datenschutzes wahrzunehmen hat. Dabei müssen ihr wirksame Untersuchungs-, Abhilfe- und Beratungsbefugnisse zustehen. Im Unterschied zur DSGVO gesteht die Richtlinie (EU) 2016/680 den Mitgliedstaaten insbesondere bei der Ausgestaltung der Abhilfebefugnisse einen größeren Gestaltungsspielraum zu, indem in Artikel 47 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 lediglich exemplarisch bestimmte Abhilfebefugnisse genannt werden, ohne hinsichtlich der konkret benannten Abhilfemaßnahmen einen zwingenden Umsetzungsbefehl zu verknüpfen.

Absatz 1 (Anhörung der Aufsichtsbehörde):

Dass die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde Aufsichtsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 sein kann, folgt aus Artikel 46 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2016/680. Mit der Bezugnahme auf § 18 NDSG-E wird deutlich gemacht, dass die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde in Niedersachsen einheitliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist - und insofern auch in Bezug auf die in § 23 NDSG-E genannten Zwecke als berufene Aufsichtsbehörde gilt. Die Verweisung auf den entsprechend anwendbaren § 18 NDSG-E sowie die entsprechend anwendbaren Bestimmungen der DSGVO sollen ferner ermöglichen, dass auch bei Erfüllung der aufsichtlichen Aufgaben zur Datenverarbeitung bezüglich des Zweiten Teils des NDSG-E die gleichen Rahmenbedingungen für die Grundanforderungen an die Aufsichtsbehörde gelten. Damit werden Verpflichtungen aus Artikeln 41 bis 45 Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Absatz 2 (Aufgaben der Aufsichtsbehörde):

Hinsichtlich des Aufgabenkatalogs werden die Aufgaben aus Artikel 46 Richtlinie (EU) 2016/680 aufgenommen. Sie ähneln zwar denen in Artikel 57 Abs. 1 Buchst. a bis i DSGVO genannten. Die dort im Übrigen genannten Aufgaben sind aber auf den speziellen Bereich des nichtöffentlichen Bereichs zugeschnitten. Daher erfolgt in Absatz 2 eine eigene Aufzählung der Aufgaben der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde für den Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die in Artikel 46 Abs. 1 Buchst. g Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Beteiligung der Aufsichtsbehörde bei Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Artikel 17 Richtlinie (EU) 2016/680 wird hier nicht aufgelistet, weil sich diese Verpflichtung der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde bereits aus dem Betroffenenrecht nach § 55 ergibt.

Absatz 3 (Einschränkung der Aufsicht bis Abschluss des Strafverfahrens):

Die Aufsicht der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde wird bezüglich der Strafverfolgungsbehörden nach Absatz 3 bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgeschlossen und erst danach ermöglicht. Für die Ausnahme der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit ist dies explizit in Erwägungsgrund 80 der Richtlinie (EU) 2016/680 ausgeführt. Hintergrund ist die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit. Darüber hinaus sieht Erwägungsgrund 80 jedoch ergänzend vor, dass auch andere unabhängige Justizbehörden, namentlich die Staatsanwaltschaften, ebenso von der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde ausgenommen werden können. Dies wird mit Absatz 3 umgesetzt. Die Einbeziehung der Staatsanwaltschaften folgt dabei aus dem Umstand, dass die Frage der Verwertbarkeit von Daten im Strafverfahren den jeweils erkennenden Gerichten abschließend und ausschließlich übertragen bleibt. Da für diese abschließende Beurteilung die Gewährleistung einer bis zu diesem Zeitpunkt vollständigen und unveränderten Daten- und Aktenlage unabdingbar ist, kann sich die Kontrollbefugnis bis zum Abschluss des Strafverfahrens nicht auf die Strafverfolgungsbehörden erstrecken. Insoweit muss gewährleistet bleiben, dass den Gerich-

ten bis zum Abschluss des Strafvollstreckungsverfahrens eine unveränderte und durch keinerlei Kontrollbefugnisse zuvor beschränkte Aktenlage zur Entscheidung vorliegt.

Absatz 4 (Zusammenarbeit des Verantwortlichen mit der Aufsichtsbehörde):

Absatz 4 setzt die Verpflichtung aus Artikel 26 Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die hier angesprochene Pflicht des Verantwortlichen zur Zusammenarbeit mit der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde fasst die sich ohnehin aus anderen Vorschriften ergebenden Kooperationsverpflichtungen und Kooperationsbeziehungen zwischen den Vorgenannten zusammen.

Soweit eine verbindliche Untersuchungsbefugnis der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde besteht, sind ihr die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen ähnlich wie in § 20 NDSG-E zur Unterstützung verpflichtet. Dies ergibt sich aus Artikel 47 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680, ist aber an die alte Rechtslage nach § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des bisherigen NDSG angelehnt.

Satz 3 stellt darüber hinaus klar, dass auch personenbezogene Daten, die aus Eingriffen in die Grundrechte aus Artikel 10 GG und Artikel 13 GG gewonnen wurden, der Aufsicht der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde unterliegen. Insofern wird auch dem Zitiergebot Folge geleistet.

Absatz 5 (Befugnisse der Aufsichtsbehörde):

Mit Absatz 5 wird ein gestuftes Verfahren der Abhilfebefugnisse umgesetzt. Die erste, mildeste Stufe bietet das Recht zur Warnung, wenn ein Verstoß zu erwarten ist - entsprechend Artikel 58 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Diese Abhilfemöglichkeit ist im Vorfeld einer in Aussicht genommenen Datenverarbeitung mit präventivem Ansatz anwendbar, bevor also Datenverarbeitungssysteme in Betrieb genommen werden oder aber eine Verarbeitung personenbezogener Daten überhaupt erst begonnen hat. Sie greift die in Artikel 47 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie (EU) 2016/680 beispielhaft genannte Abhilfebefugnis auf.

Zweite Stufe des Abhilfeverfahrens ist die an die bisherige Befugnis aus § 23 NDSG angelehnte Möglichkeit, einen Datenschutzverstoß zu beanstanden - bei Landesbehörden gegenüber der obersten Landesbehörde und bei Kommunen diesen gegenüber. Die Möglichkeit der Beanstandung kommt im Unterschied zur Warnung bei einem bereits laufenden Datenverarbeitungsvorgang zur Anwendung. Die Beanstandung eröffnet wie auch bisher, ein formelles Stellungnahmeverfahren, in das auch der Verantwortliche selbst einzubeziehen ist. Darüber hinaus wird auch die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde des Verantwortlichen beteiligt. Das Beanstandungsverfahren gibt es nur für den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680. Sofern die verantwortliche Landesbehörde oder die Kommune ihre Verwaltungspraxis auch nach einer förmlichen Beanstandung nicht ändert, stehen der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde Rechtsschutzmöglichkeiten nach den allgemeinen Vorschriften zu.

Weitergehende Abhilfebefugnisse für die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde etwa mit Durchgriffscharakter sind anders als in der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung nicht vorgesehen. Insofern wird die den Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 47 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 eröffnete Möglichkeit genutzt, die Abhilfebefugnisse selbst zu definieren. Schon der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2016/680 lässt erkennen, dass die dort genannten Abhilfebefugnisse lediglich beispielhaft genannt sind. Zwar lässt die Aufzählung ein Spektrum der unterschiedlichen Intensität von Abhilfebefugnissen erkennen; dass dieses nicht ausgeschöpft werden muss, wird aber durch die zwei relativierenden Zusätze „etwa“ und „beispielhaft“ im Richtlinienkontext explizit verdeutlicht. Dies lässt außerdem erkennen, dass die Richtlinie (EU) 2016/680 den Mitgliedstaaten im Unterschied zur Datenschutz-Grundverordnung ein höheres Maß an Flexibilität zur Regelung der aufsichtsbehördlichen Befugnisse eröffnen wollte. Dies ist der besonderen Sensibilität und Komplexität im Bereich der Straftatenverhütung, -ermittlung und -verfolgung sowie der darauf bezogenen Gefahrenabwehr geschuldet. Das Bedürfnis nach ständiger Verfügbarkeit von zur Datenverarbeitung genutzten Datenverarbeitungssystemen wäre bei einer Letztentscheidungsbefugnis der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Be-

hörde gefährdet. Mit der Warnung und der Beanstandung hat die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde Abhilfemöglichkeiten gegenüber einer verantwortlichen öffentlichen Stelle, die ohnehin an Recht und Gesetz gebunden ist, um auf aus ihrer Sicht rechtswidrige Verarbeitungen aufmerksam zu machen und aus ihrer Sicht rechtswidrigen Zuständen abzuweichen.

Absatz 6 (Rahmenbedingungen zur Arbeit der Aufsichtsbehörde im Übrigen):

Hinsichtlich der in Absatz 6 enthaltenen Verweise auf die entsprechend anwendbaren §§ 20 Abs. 6 und 21 NDSG-E sowie Artikel 57 Abs. 2 bis 4 und Artikel 61 Abs. 1 bis 7 DSGVO werden weitere Rahmenbedingungen der Arbeit der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde definiert. Die Möglichkeit, Beschwerden erleichtert über elektronische Medien einzureichen, die Unentgeltlichkeit der Inanspruchnahme der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde sowie Ausnahmen hiervon werden auch für den Umsetzungsbereich der Richtlinie in Artikel 46 Richtlinie (EU) 2016/680 geregelt.

Für die Zusammenarbeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder gilt § 18 BDSG-E direkt. Insofern entsteht im Landesgesetz kein zusätzlicher Regelungsbedarf zur Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 50 Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 7 (höchstpersönliche Untersuchungsbefugnis der oder des Landesbeauftragten):

Ähnlich wie bisher in § 22 Abs. 4 Satz 3 NDSG vorgesehen, erlaubt es Absatz 7, bei einer vorangegangenen Feststellung durch die oberste Landesbehörde, dass die Untersuchungsbefugnis der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde in Fällen, in denen einer Person Vertraulichkeit besonders zugesichert wurde, eingeschränkt werden kann. Darüber hinaus wird in Fällen, in denen die oberste Landesbehörde festgestellt hat, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet, die Untersuchungsbefugnis der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde auf die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz beziehungsweise ihre oder seine Vertretung höchstpersönlich beschränkt wird. In diesem Fall dürfen personenbezogene Daten nur ihr oder ihm beziehungsweise der Vertretung offenbart werden.

Absatz 8 (Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde):

Absatz 8 setzt Artikel 53 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 um und bestimmt ergänzend zu den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung, dass auch Behörden oder sonstige Stellen des Landes gegen verbindliche Entscheidungen der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde um Rechtsschutz nachsuchen können. Dies spielt im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/680 bei den Untersuchungsbefugnissen der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde eine Rolle. Aus Erwägungsgrund 86 der Richtlinie (EU) 2016/680 geht hervor, dass sich der Rechtsschutz natürlicher und juristischer Personen insbesondere auf die Ausübung der verbindlichen Befugnisse bezieht; für Stellungnahmen oder Empfehlungen soll der Anwendungsbereich hingegen nicht eröffnet sein. Unter den europäischen Begriff der juristischen Person fallen auch Behörden und sonstige Stellen des Landes, die deshalb ebenfalls Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen können.

Absatz 8 Satz 1 räumt den öffentlichen Stellen des Landes ein Klagerecht ein, das keine subjektiven Rechte voraussetzt. Über subjektive Rechte verfügen diese öffentlichen Stellen des Landes gegenüber der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde nicht. Trotz ihrer unabhängigen Stellung handelt es sich bei der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde um eine Landesbehörde, sodass es bei Streitigkeiten um die Abgrenzung von Zuständigkeiten und Befugnissen geht. Auch derartige Streitigkeiten müssen aber nach der Vorgabe von Artikel 53 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich sein. Absatz 8 Satz 1 trägt dieser Vorgabe Rechnung und stellt klar, dass eine öffentliche Stelle des Landes, die Adressat einer verbindlichen Entscheidung ist, über eine wehrfähige Innenrechtsposition verfügt. Einer vergleichba-

ren Regelung für die Kommunen bedarf es demgegenüber nicht, weil sich diese gegenüber verbindlichen Entscheidungen der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde auf eigene Rechte aus Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung berufen können: insoweit sind sie zumindest in ihrer Organisationshoheit berührt. Davon ist auch bei ihrer Tätigkeit im übertragenen Wirkungskreis auszugehen.

Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Justizgesetzes. Die Beteiligungsfähigkeit der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde als der Beklagten ergibt sich aus der allgemeinen Regelung des § 79 Abs. 1 NJG. Bei dem streitigen Rechtsverhältnis handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne von § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO, sodass im Übrigen die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung finden, die mit der Feststellungs- und gegebenenfalls der allgemeinen Leistungsklage die erforderlichen Rechtsschutzformen bereitstellt.

Die Regelung in Absatz 8 Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO lediglich für die Anfechtungsklage gilt, die einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG voraussetzt. Ein Verwaltungsakt liegt einer Streitigkeit zwischen der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde und anderen Behörden oder öffentlichen Stellen des Landes im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 - anders als bei den in eigenen Rechten betroffenen Kommunen - nicht zugrunde, da es an der erforderlichen Außenwirkung fehlt. Absatz 8 Satz 2 ordnet daher die aufschiebende Wirkung einer Klage besonders an. Die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde ist nicht befugt, die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung anzuordnen; eine entsprechende Rechtsgrundlage sieht das NDSG-E bewusst nicht vor.

Zu § 58 (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen):

§ 58 enthält konkretisierende Regelungen zu den Vorgaben zu den entsprechend Artikel 37 DSGVO zu bestellenden Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen, die bisherigen behördlichen Datenschutzbeauftragten. In Anlehnung an das bisherige Recht werden Aspekte der Verschwiegenheit und zum Zeugnisverweigerungsrecht geregelt.

Zwar besteht hinsichtlich der Zeugnisverweigerungsrechte eine abschließende Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers in der StPO (§§ 52 ff.), so dass dem Landesgesetzgeber insoweit keine Regelungskompetenz zustehen dürfte. Darüber hinaus besteht grundsätzlich auch keine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke, die durch eine Regelung im NDSG-E für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen zu schließen wäre. Nach § 54 Abs. 1 StPO gelten für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Landesbeamte haben nach § 37 BeamStG über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Für Angestellte des öffentlichen Dienstes richtet sich die Verschwiegenheitspflicht entgegen dem Wortlaut des § 54 Abs. 1 StPO nicht nach beamtenrechtlichen, sondern nach tarifvertraglichen Vorschriften, vgl. § 3 Abs. 2 TV-L. Die Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen dürften damit in jedem Fall erfasst sein. Gleichwohl soll aus Klarstellungsgründen das Zeugnisverweigerungsrecht aufgenommen werden, damit in der Praxis der besonders vertrauliche Bereich im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Datenschutzbeauftragten sofort deutlich wird. Gerade für den Fall, dass die Datenschutzbeauftragten auch als Kontaktstelle zur Meldung von Datenschutzverstößen nach § 43 NDSG-E eingesetzt werden, spielt diese Zusicherung eine wesentliche Rolle für die Inanspruchnahme der Datenschutzbeauftragten.“

Noch zu § 57 (Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde):

In den Ausschussberatungen war umstritten, ob die hier in **Absatz 5** vorgesehenen Befugnisse der Aufsichtsbehörde „wirksame Abhilfebefugnisse“ im Sinne von Artikel 47 Abs. 2 der JI-Richtlinie darstellen. Während die Landesbeauftragte für den Datenschutz und der GBD die Auffassung vertreten, die in dem Entwurf nur enthaltenen Befugnisse zur Warnung und zur Beanstandung seien bei

sinn- und zweckentsprechender Auslegung der Richtlinie unter Berücksichtigung der in Artikel 47 Abs. 2 Buchst. b und c der JI-Richtlinie genannten Beispiele nicht hinreichend wirksam, wurde seitens der Landesregierung und der die Regierung tragenden Fraktionen darauf verwiesen, dass der Wortlaut des Artikels 47 Abs. 2 der JI-Richtlinie die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nur beispielhaft aufführe, die Befugnis zur Warnung in Artikel 47 Abs. 2 Buchst. a der JI-Richtlinie als *ein* Beispiel einer wirksamen Abhilfebefugnis ausdrücklich vorgesehen sei und die Befugnis zur Beanstandung sogar darüber hinaus gehe. Im Übrigen sei es ausreichend, auf die Bindung der Behörden an Recht und Gesetz und die Möglichkeit eines Einschreitens der jeweiligen Aufsichtsbehörde abzustellen.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss zur Angleichung der Regelung in **Absatz 8** an die inhaltlich gleichbedeutende Regelung in § 20 Abs. 3 (s. o.) hier in **Satz 1** ebenfalls das Wort „Auch“ voranzustellen.

Zu den neuen §§ 59 bis 61 (neuer Dritter Teil):

Die vom Ausschuss zu diesen Vorschriften (§§ 23 bis 25 - Sechster Abschnitt - des Gesetzentwurfs) empfohlenen Änderungen gehen auf die auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezogenen Nummern 12 bis 15 des Änderungsvorschlags in Vorlage 1 zurück.

Die Änderungen in der vorangestellten Überschrift („Dritter Teil“ statt „Sechster Abschnitt“), die neue Zählung der Paragraphen (§§ 59 bis 61 statt §§ 23 bis 25) und die Anpassung der Verweisung im neuen § 60 Abs. 1 (bisher § 23 Abs. 1) sind rein redaktioneller Art.

Zu der empfohlenen Neufassung des § 61 (bisher § 25) heißt es in Vorlage 1:

„Die Übergangsvorschrift zur Bestellung der Landesbeauftragten für den Datenschutz im neuen § 61 wird auf den Zweiten Teil ausgeweitet. Darüber hinaus wird in Absatz 2 von der Möglichkeit aus Artikel 63 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 Gebrauch gemacht, Anpassungen an die Protokollierungspflicht aus § 35 Abs. 2 und 3 spätestens bis zum 6. Mai 2023 vorzunehmen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass solche Anpassungen oft sehr komplex und zeitaufwändig sind.“

Zu Artikel 1/1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung):

Zu den Nummern 1, 2 und 5 bis 10:

Die hierzu vom Ausschuss unterbreiteten Empfehlungen beruhen auf dem Änderungsvorschlag in Vorlage 1. Zur Begründung heißt es dort:

„Mit den Änderungsbefehlen [...] werden redaktionelle Anpassungen an die neuen Paragraphen im NDSG-E vorgenommen unter Berücksichtigung, dass es für die Gefahrenabwehrbehörden je nach Tätigkeit nunmehr zwei Anwendungsbereiche für das Datenschutzregime geben kann. Dies wird insbesondere durch die Neufassung von § 48 Nds. SOG deutlich, der je nach Anwendungsbereich auf jeweils unterschiedliche Normen verweist.“

Zu den Nummern 3 und 4:

Diese Änderungsempfehlung des Ausschusses geht auf den Änderungsvorschlag in Vorlage 9 zurück. Die dortige Begründung lautet:

„Mit dem vorgelegten Zweiten Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und CDU soll klarstellend eine Rechtsgrundlage für die Einwilligung im Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) verankert werden.“

Zu Nummer 3 (§ 31 Abs. 4 - neu -):

„Zur Absicherung des gegenwärtigen Status quo wird mit dem neuen Absatz 4 in § 31 Nds. SOG klarstellend eine fachspezifische Einwilligungsnorm für die Datenerhebung geschaffen, die an § 33 NDSG-E anknüpft. Der Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2016/680 betont die Freiwilligkeit der Einwilligung. Eine solche scheidet immer dann aus, wenn die betroffene

Person einer polizeirechtlichen Verpflichtung nachkommen müsse. Gerade aber etwa bei der Codierung von Fahrrädern oder auch im Rahmen des privilegierten Zutritts zu Veranstaltungen nach einer Zuverlässigkeitsüberprüfung spielt die Einwilligung im Polizeibereich eine wichtige Rolle. Dort wird es an einer Wahlfreiheit der betroffenen Person nicht fehlen. Das Element der Wahlfreiheit wird daher mit Blick auf die Richtlinie (EU) 2016/680 zusätzlich zu den in § 33 NDSG-E beschriebenen Einwilligungsmerkmalen der Freiwilligkeit und Widerrufsmöglichkeit besonders betont.“

Zu Nummer 4 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3):

„Bei [dieser Regelung] handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einwilligungsnorm in § 31 Abs. 4 Nds. SOG, die ebenfalls die Elemente der Freiwilligkeit und Wahlfreiheit bei einer Einwilligungserklärung hervorhebt.“

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes):

Der Ausschuss empfiehlt zu § 3 Abs. 6 Satz 2 eine Straffung der Verweisung auf § 3 a, um Missverständnisse im Verhältnis zu der ähnlichen Bezugnahme auf § 3 a in § 7 Abs. 3 Satz 2 zu vermeiden. Dass die besonderen Archive nach § 7 Abs. 1 zunächst selbst über die Ausschlussbestände entscheiden sollen (entsprechend dem bisherigen Rechtszustand), ergibt sich bereits aus der Verweisung dort. Haben die besonderen Archive ihr Schriftgut dem Landesarchiv angeboten, dann ist für die weitere Auswahl insoweit in erster Linie das Landesarchiv zuständig, gegebenenfalls allerdings mit Einschränkungen aufgrund der bei der Übernahme von Archivgut zu treffenden Vereinbarung (bisher § 3 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, künftig neuer Satz 3). Eine nur entsprechende Anwendung des § 3 a würde neue Zuständigkeitsfragen aufwerfen.

Zu § 3 b hat der GBD darauf hingewiesen, dass dessen Vereinbarkeit mit Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO näherer Prüfung bedürfte, ob die Schutzfristen des § 5 Abs. 2 Satz 4 aus heutiger Sicht noch ausreichen, um die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu schützen, und ob nicht für bestimmte Arten von Archivgut eigenständige Schutzvorkehrungen entwickelt werden müssten.

Bei § 5 Abs. 3 empfiehlt der Ausschuss, die bisherigen dynamischen Verweisungen beizubehalten und die Bezugnahmen auf das Bundesarchivrecht zu vereinfachen.

Die zu § 6 Abs. 3 empfohlenen Ergänzungen bezwecken eine durchgängige Umstellung auf die im Entwurf gewählte Einzahlform des Satzes 1 auch in den Sätzen 2 und 3.

Zum neuen § 6 a empfiehlt der Ausschuss eine genauere und hinsichtlich der Inhalte der genannten Artikel der Datenschutz-Grundverordnung aussagekräftigere Fassung. Ob der Ausschluss der aufgeführten Rechte mit Artikel 89 Abs. 3 DS-GVO vereinbar ist, woran die Landesbeauftragte für den Datenschutz erhebliche Zweifel geäußert hat, konnte im Rahmen der Vorbereitung der Beratung nicht abschließend geklärt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes):

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz hatte gegen die empfohlenen Änderungen der §§ 54 und 55 und die damit verbundene Ausweitung des sogenannten Medienprivilegs bei der Datenverarbeitung erhebliche Bedenken geltend gemacht, die im Verlauf der Beratungen nicht abschließend geklärt werden konnten. Der Ausschuss hat sich darauf beschränkt, zu § 54 Abs. 1 Satz 1 eine engere Umschreibung der journalistisch tätigen Personen zu empfehlen und in § 54 Abs. 1 Satz 4 die Verweisung auf Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 2 DS-GVO genauer zu fassen.

Die Verweisung auf die Artikel 77 bis 84 DS-GVO wurde - entsprechend dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU zu § 19 Satz 4 des Niedersächsischen Pressegesetzes in Vorlage 10 - im letzten Beratungsdurchgang gestrichen.

Zu § 55 wird lediglich eine genauere und aktuellere Fassung der Überschrift empfohlen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes):

Auch zur empfohlenen Neufassung des hiesigen § 19 und der damit verbundenen Ausweitung des sogenannten Medienprivilegs bei der Datenverarbeitung hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz erhebliche Bedenken - ähnlich wie zu den §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Mediengesetzes (s. o. zu Artikel 3) - geltend gemacht, die im Verlauf der Beratungen nicht abschließend geklärt werden konnten. Der Ausschuss hat sich darauf beschränkt, in Satz 4 die Verweisung auf Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 2 DS-GVO genauer zu fassen und die Verweisung auf die Artikel 77 bis 84 DS-GVO zu streichen.

Der empfohlenen Streichung liegt der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 10 zugrunde, der wie folgt begründet worden ist:

„§ 19 Satz 4 erklärt bisher die Artikel ,77 bis 84‘ für anwendbar und damit eben auch die Bestimmungen über eine Beschwerdemöglichkeit zur Aufsichtsbehörde und den Rechtsschutz dagegen (Artikel 77 und 78) sowie über das behördliche Bußgeld (Artikel 83). Da im Zweifel der Gesetzestext den Vorrang vor der Begründung erlangen wird, läuft der Gesetzentwurf ohne jede Not Gefahr, das Gegenteil dessen zu erreichen, was er beabsichtigt: Der Gesetzgeber würde durch die ausdrückliche Anwendbarkeitserklärung von Artikel 77, 78, 83 DS-GVO, die er selbst nicht anwenden will und nicht anwenden muss, dennoch eine staatliche datenschutzrechtliche Aufsicht und Kontrolle über die interne Redaktionsarbeit erzwingen. Das ist angesichts der richtigen Begründung des Gesetzentwurfes, nach der der Verordnungsgeber selbst die Möglichkeit geschaffen hat, dass die Artikel des Kapitels VIII, die eine Aufsichtsbehörde betreffen, keine Anwendung auf die Presse finden (...), nicht verständlich. Es sind deshalb aus § 19 Satz 4 die Worte ,77 bis 84‘ zu streichen. Der allein sinnvoll anwendbare Artikel 82 wird ohnehin schon in Satz 5 und 6 für anwendbar erklärt.“

Der GBD hat dazu angemerkt, dass diese Begründung nur teilweise zutrefte, weil das Kapitel VIII der Datenschutz-Grundverordnung („Rechtsbehelfe, Haftung, Sanktionen“) nur in seinen Artikeln 77 und 78 das Verfahren bei der Aufsichtsbehörde regelt. Zudem sehe Artikel 85 Abs. 2 DS-GVO bezüglich des Kapitels VIII keine Abweichungsermächtigung vor, sodass auch die in den neuen Sätzen 5 und 6 vorgesehenen Einschränkungen Bedenken begegnen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes):

Der Ausschuss empfiehlt, die in dem neuen **§ 11 Abs. 5** vorgesehene Ausnahme von der Anwendbarkeit des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes infolge der empfohlenen Aufnahme einer Datenübermittlungsregelung in § 5 NDSG (s. o. zu Artikel 1) um „§ 5“ zu erweitern.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes):

Gleiches gilt für die Empfehlung des Ausschusses zum hier vorgesehenen neuen **§ 35 a**.

Außerdem sollen im neuen **§ 35 b Abs. 2 Satz 1** im **Einleitungsteil** die Verweisung auf Artikel 9 DS-GVO berichtigt und auf Anregung der Landesregierung der Tatbestand in **Nummer 1** um „Leistungen“ erweitert werden.

Ferner soll ebenfalls auf Anregung der Landesregierung in dem im neuen **§ 35 c** vorgesehenen Katalog von Daten nach Nummer 3 in einer **neuen Nummer 3/1** auch das „Geschlecht“ aufgeführt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Statistikgesetzes):

Der Ausschuss empfiehlt zu § 8 Abs. 2 eine etwas engere Umschreibung der Ermächtigung zu „methodischen Untersuchungen“ in einem neuen Halbsatz 2. Außerdem empfiehlt er nötige Ergänzungen der redaktionellen Folgeänderungen in den folgenden Absätzen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke):

Im Gesetzentwurf wurde übersehen, die in **§ 13 Abs. 3 Satz 3** enthaltene Verweisung auf den nach dem Gesetzentwurf zu ändernden **§ 33** anzupassen. Dies soll hier nachgeholt werden.

Hieraus ergibt sich eine redaktionelle Folgeänderung in **§ 32 Abs. 1** (Streichung des Klammerzuges „(NDSG)“).

Außerdem soll **§ 36 Satz 2** an **§ 8**, **§ 9 Abs. 2** und **§ 10 NDSG** (siehe Artikel 1) sowie **§ 21 c** des Niedersächsischen Maßregelvollzuges (siehe Artikel 13 Nr. 3) angepasst werden („soweit und solange“).

Zu Artikel 14 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Ergänzend zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterung des **§ 31** empfiehlt der Ausschuss noch eine Berichtigung der Bezugnahme in **§ 14 Abs. 6** auf **§ 183 c**, die aufgrund der letzten Änderung des Schulgesetzes erforderlich geworden ist.

Zu **§ 31 Abs. 1** empfiehlt der Ausschuss am Ende des neuen **Satzes 3** eine klarstellende Ergänzung zum Umfang der Datenübermittlung. Das Kultusministerium hatte hierzu im Ausschuss ausgeführt, dass die Datenübermittlung den Zweck verfolge, alle Schülerinnen und Schüler, welche voraussichtlich die Schule verlassen werden, im letzten Jahr ihrer Schulzugehörigkeit durch die genannten Sozialleistungsträger beraten zu lassen. Gegen eine weitergehende Einschränkung der Ermächtigung auf Schülerinnen und Schüler, deren künftiger Ausbildungsgang noch nicht feststeht, hat die Vertreterin des Kultusministeriums eingewandt, dass Bedenken dagegen bestünden, die Übermittlung der Kontaktdaten auf beratungsbedürftige Schülerinnen und Schüler zu beschränken.

Zu Artikel 17 (Änderung des Ministergesetzes):

Zum neuen **§ 18 a** empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Klarstellung des Bezuges auf die darin genannten beamtenrechtlichen Vorschriften.

Zu Artikel 18 (Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes):

Hier ist nur die Fundstellenangabe des zu ändernden Gesetzes zu berichtigen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Der Ausschuss empfiehlt, in der Neufassung des **§ 92 Abs. 3 Satz 2** die Verweisung auf Artikel 13 DS-GVO zu berichtigen.

Zu Artikel 22/1 (Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes):

Artikel 22/1 wurde, wie eingangs dargelegt, erst nach der Ausschussanhörung am 27. April 2018 mit dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 11 eingebracht, dem nur eine allgemeine Begründung beigelegt war, nach der die vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich seien.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass die gewählte Regelungstechnik, die zu verarbeitenden Daten in 24 Nummern aufzulisten, die Aufzählung aber gleichwohl mit „insbesondere“ einzuleiten, weder folgerichtig noch zweckmäßig erscheine, insbesondere wenn damit die Möglichkeit aufscheine, derart ausführliche Regelungen auch für weitere Landesgesetze zu erwägen. Derartige Detailregelungen würden üblicherweise durch eine gesetzliche Rahmenbestimmung in Form einer Verordnungsermächtigung und darauf gestützt in einer Rechtsverordnung getroffen, um fortlaufende Anpassungen in Gesetzesform zu vermeiden, die erwogen werden müssten, wenn weitere Daten-

gruppen in den Blick gerieten (wie in Artikel 7 des Gesetzentwurfs bei § 35 b Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes). Einige der aufgeführten Nummern seien offenbar zu weit (etwa § 30 Abs. 1 Nr. 5 - Daten von bestimmten Kontaktpersonen - und Abs. 2 Nr. 6 - „Interessenschwerpunkte“ -) oder irreführend (Absatz 2 Nr. 9 - „Herkunftsstaat“ -) formuliert und bedürften daher - nicht nur in datenschutzrechtlicher Hinsicht - weiterer Überprüfung.

Zu Artikel 22/2 (Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes):

Wegen des Verfahrens und der Hinweise des GBD zum hiesigen § 33, der weitgehend dem nach Artikel 22/1 zu ändernden neuen § 30 des Niedersächsischen Architektengesetzes nachgebildet ist, wird auf die vorstehende Erläuterung verwiesen.